

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 6./7. Juni 2013 in Fulda

TOP: 5.5
Thema: Inklusion für junge Menschen mit Behinderungen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie der Länder nehmen den anliegenden Bericht der von der ASMK und der JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen zur Kenntnis und stimmen einer Veröffentlichung zu.
2. Sie sehen grundsätzlich die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Leistungssystem des SGB VIII als weiterhin zu verfolgendes Ziel an, da
 - die „Große Lösung SGB VIII“ einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Ziels der Inklusion leisten würde,
 - Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art ihrer Behinderung Hilfen und Unterstützungen aus einem einheitlichen Leistungssystem mit einheitlicher Finanzverantwortung und somit aus einer Hand erhalten sollten,

Unabdingbar für die Realisierung der Großen Lösung im SGB VIII ist aus Sicht der JFMK die Klärung grundlegender Fragen struktureller und inhaltlicher Art, die die von der ASMK und der JFMK eingesetzte Arbeitsgruppe zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen aufgeworfen hat. Hierzu gehört auch, dass vor einer Zusammenführung der Eingliederungshilfen im SGB VIII die Probleme einer Zusammenführung im

Hinblick auf die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Ländern grundsätzlich erörtert und gelöst werden. Darüber hinaus darf durch die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe keine Differenzierung zwischen erwachsenen Menschen mit Behinderungen und Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eintreten. Außerdem muss durch die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe sichergestellt werden, dass der Bund bei einem Systemwechsel nicht nur die gegenwärtigen Kosten für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen übernimmt, sondern auch die zukünftig entstehenden Aufwüchse und Mehrkosten. Sie bitten die ASMK bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe diese Kostenfrage zu berücksichtigen.

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie beauftragen zudem die AGJF, die Ergebnisse der von der ASMK eingesetzten Arbeitsgruppe mit Blick auf die Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder mit Behinderung im SGB VIII aufzubereiten und die JFMK damit bei ihrer nächsten Sitzung zu befassen. Dabei soll die AGJF auch die Analysen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ berücksichtigen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie begrüßen, dass die Bundesregierung in ihrem 14. Kinder- und Jugendbericht die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII im Konsens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden als perspektivisches Ziel benennt. Sie bitten die Bundesregierung, die im vorliegenden Bericht aufgeführten Erkenntnisse im Rahmen ihrer diesbezüglichen Überlegungen aufzugreifen und die dort aufgeführten offenen Fragen unter Berücksichtigung der in der Ziffer 2 getroffenen Aussagen gemeinsam mit den Ländern zu bearbeiten.

Bericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe

„Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“

Bund – Länder – Deutscher Landkreistag – Deutscher Städtetag – BAG der
Landesjugendämter – Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger

5. März 2013

Gliederung

1. Auftrag und Arbeitsplan der Arbeitsgruppe	4
2. Zusammenfassung des Zwischenberichts 2011	6
3. Ergebnisse der Beteiligung der Wissenschaft, Verbände und kommunalen Praktikerinnen und Praktiker	9
3.1 Form der Beteiligung	9
3.2 Erkenntnisleitende Fragestellungen	9
3.3 Die zentralen Ergebnisse und kritischen Diskussionspunkte im Überblick	10
4. Inhaltliche Beschreibung der neuen Leistung „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“	19
4.1 Umsetzung der Großen Lösung im SGB VIII: Neuer Leistungstatbestand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung	19
4.2 Einführung in die neue Leistung „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“	19
4.3 Anspruchsberechtigte: Stärkung der Kinderrechte und Wahrung des Elternrechts	20
4.4 Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises: Die Wesentlichkeit als Zugangsvoraussetzung?	22
4.5 Beibehaltung eines teilloffenen Leistungskatalogs	23
4.6 Die öffentliche Jugendhilfeträger als Rehabilitationsträger	24
4.7 Beteiligungs- und personenorientierte Planung: Hilfe- und Teilhabepanung als gemeinsame Perspektive	25
4.8 Kostenheranziehung	26
4.9 Gestaltung eines Übergangsmanagements	27
5. Zahlen und Daten	28
5.1 Verfahren der Kostenschätzung	28
5.2 Datengrundlage	29
5.3 Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe unter 18 Jahren	30
5.4 Leistungsausgaben der Eingliederungshilfe für Minderjährige	34

5.5 Personalausgaben zur Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe für Minderjährige	38
5.6 Gesamtausgaben der Eingliederungshilfe für Minderjährige	42
6. Bewertung der Kostenfolgen	43
7. Anforderungen an eine Vorbereitungs- und Einführungszeit	48
8. Zusammenfassung und Ausblick	52
9. Anhang	57
9.1 Leitfragen für das Fachgespräch mit der Wissenschaft	57
9.2 Leitfragen für die Anhörung der kommunalen Praktikerinnen und Praktiker	59
9.3 Leitfragen für die Anhörung der Verbände	60
9.4 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Fachgesprächs und der Anhörungen	60

1. Auftrag und Arbeitsplan der Arbeitsgruppe

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hatte 2008 eine Interkonferenzielle Unterarbeitsgruppe (UAG V) unter Beteiligung von Vertretern der ASMK, KMK, GFMK und JFMK eingesetzt, die vor allem den Auftrag hatte, Schnittstellenprobleme bei Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwischen der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe zu analysieren und Vorschläge für eine Neuabgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe zu entwickeln.

Auf der Grundlage des von der UAG 2009 vorgelegten Zwischenberichts „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“, in dem empfohlen wurde, die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII zusammenzuführen, haben die Jugend- und Familienministerkonferenz und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz beschlossen, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen einzurichten.

Aufgaben der Arbeitsgruppe waren:

- die Schnittstellen und Kooperationsformen zwischen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII zu beschreiben und Vorschläge zur Überwindung zu entwickeln,
- Eckpunkte und Rahmenbedingungen zu formulieren, damit erzieherische Hilfen und behinderungsbedingte Unterstützungsangebote nahtlos ineinander greifen können und
- die strukturellen, finanziellen, organisatorischen und personellen Konsequenzen für den Verwaltungsvollzug der Länder aufzuarbeiten, die erforderlich sind, um die Leistungen der heutigen Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach SGB XII in das Kinder- und Jugendhilferecht zu überführen.

Die Arbeitsgruppe hat im September 2010 ihre Arbeit aufgenommen. Das Ergebnis ihrer Beratungen in den Jahren 2010 und 2011 hat die AG in ihrem „Zwischenbericht zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“ zusammengefasst und der ASMK und JFMK 2011 vorgelegt. Der Zwischenbericht ist in Kapitel 2 des Berichts zusammengefasst, den die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales und Kinder, Jugend und Familie zur Kenntnis genommen haben.

Die Arbeitsgruppe hatte im Weiteren den Auftrag, die im Zwischenbericht genannten offenen Punkte zu prüfen und mit ausgewählten Verbänden, Betroffenengruppen und kommunalen Praktikerinnen und Praktikern Fachgespräche durchzuführen.

Die zu klärenden offenen Punkte waren:

- Art der Neugestaltung der Leistungen im SGB VIII (insbesondere Einführung einer neuen „Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe“, Frage der Ausgestaltung des Leistungskatalogs, Anspruchsberechtigte der neuen Leistung, Tatbestandsmerkmal der Wesentlichkeit),
- Kostenheranziehung der Eltern/Personensorgeberechtigten,
- Regelung der Übergänge vom Jugendhilfeträger auf den Sozialhilfeträger,
- Zuständigkeitsklärung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern und
- Übergangsregelungen zur Umsetzung der Großen Lösung im SGB VIII.

Sie bildeten die Grundlage für ein Fachgespräch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Disziplinen Recht, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe und der Anhörung von Verbänden aus der Jugend- und Eingliederungshilfe sowie der Anhörung von Praktikerinnen und Praktikern von örtlichen Jugend- und Sozialhilfeträgern sowie überörtlichen Sozialhilfeträgern. Die zentralen Ergebnisse des Fachgesprächs, der Anhörungen und der Einbindung aller Landkreise als Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger (die in eine ausführliche Stellungnahme des Deutschen Landkreistages gemündet ist) finden sich in Kapitel 3 des Berichts.

Die Arbeitsgruppe hat sich auch zur inhaltlichen Ausgestaltung einer neuen Leistung „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ positioniert. Dies ist Gegenstand des Kapitels 4.

Kapitel 5 beinhaltet Zahlen und Daten. Eine Positionierung zu den möglichen Kostenfolgen einer Großen Lösung im SGB VIII findet sich in Kapitel 6.

Die zentralen Erkenntnisse zu den Anforderungen an eine Vorbereitungs- und Einführungszeit finden sich in Kapitel 7.

Letztlich hat sich die Arbeitsgruppe mit den aktuellen Entwicklungen beschäftigt, die im Zusammenhang mit der Großen Lösung im SGB VIII zu berücksichtigen sind. Diese sind Gegenstand des Kapitels 8.

2. Zusammenfassung des Zwischenberichts 2011

Am Jahresende 2009¹ hatten insgesamt 163.649 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Leistungen der Eingliederungshilfe, davon 81% nach dem SGB XII und 19% nach dem SGB VIII bezogen. Von den Kindern und Jugendlichen, die Eingliederungshilfen nach dem SGB XII erhielten, waren zwei Drittel unter sieben Jahre alt. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII wurden hingegen überwiegend (78 %) von Kindern und Jugendlichen zwischen sieben und 14 Jahren bezogen.

Rechnet man die Leistungsausgaben und Personalkosten der Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 SGB XII und nach § 35a SGB VIII zusammen, so wurden im Jahr 2009 für behinderte Kinder und Jugendliche insgesamt brutto rd. 3,226 Mrd. EUR ausgegeben, davon rd. 2,53 Mrd. EUR (bzw. 78%) im Bereich des SGB XII und rd. 697 Mio. EUR (bzw. 22%) im Bereich des SGB VIII.

Folgende Ziele werden als Richtschnur für eine mögliche Neuordnung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung benannt:

- Die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen ist der Leitgedanke.
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen Hilfen und Unterstützungen aus einer Hand erhalten.
- Eine einheitliche Finanzverantwortung braucht ein einheitliches Leistungssystem für Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art ihrer Behinderung.
- Damit das Wohl des Kindes geschützt und gefördert und seine Teilhabechancen gestärkt werden können, bedarf es der Sicherung und Stärkung des vorhandenen Wissens um die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen.
- Die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen kann Wirklichkeit werden, wenn die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt und im Ergebnis finanzneutral umgesetzt werden.

Als Lösungsmodelle zur Überwindung der Schnittstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozialhilfe (SGB XII) in Bezug auf die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung sind denkbar:

¹ Die aktualisierten Daten für das Jahr 2011 finden sich in Kapitel 5 des Berichts.

- (1) Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII
- (2) Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB XII
- (3) Reduktion von Schnittstellen.

Die Arbeitsgruppe spricht sich mehrheitlich für eine Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit Behinderung im SGB VIII aus. Als Begründung führt sie an, dass die Große Lösung im SGB VIII

- ein inklusives Leistungssystem für junge Menschen mit Behinderungen schafft,
- zur Beseitigung der Zersplitterung systemimmanenter sozialrechtlicher Zuständigkeiten beiträgt,
- einen Paradigmenwechsel in der Sozialgesetzgebung bedeutet und
- Schnittstellen zwischen Jugend- und Sozialhilfe weitestgehend beseitigen würde.

Als Folge einer Entscheidung für die Große Lösung im SGB VIII kommen zwei Möglichkeiten für eine Neugestaltung der Leistungen im SGB VIII in Betracht:

1. Die Eingliederungshilfe könnte im SGB VIII (§ 35a SGB VIII) auf Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung ausgeweitet und konzeptionell weiterentwickelt werden. Dabei würde die Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung gemeinsam mit den Hilfen zur Erziehung unter einem Dach „Hilfen zur Entwicklung“ strukturell zusammengefasst. Innerhalb der Jugendhilfe müsste dann weiterhin zwischen erzieherischem und behinderungsspezifischem Hilfebedarf unterschieden werden.
2. Es könnte eine neue Leistung eingeführt werden, die mit „Hilfen zur Entwicklung“ bezeichnet werden könnte. Diese Hilfen würden alle Leistungen umfassen, die bisher in Hilfen zur Erziehung und in Leistungen der Eingliederungshilfe aufgeteilt waren. Alle Kinder und Jugendlichen hätten Anspruch auf eine Leistung, die ihrem individuellen Bedarf entspricht. Im Rahmen des Gesamt- bzw. Hilfeplanverfahrens würden für den Leistungsberechtigten entsprechend seinem individuellen komplexen Bedarf die geeigneten Leistungen festgestellt.

Unabhängig von der Art der Neugestaltung sind folgende Aspekte zu klären:

- Einheitliche Kostenheranziehung der Eltern/Personensorgeberechtigten,
- Regelung der Übergänge bei Volljährigkeit vom Jugendhilfeträger auf den Sozialhilfeträger,
- Zuständigkeitsklärung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern,
- Übergangsregelungen zur Umsetzung der Großen Lösung im SGB VIII.

3. Ergebnisse der Beteiligung der Wissenschaft, Verbände und kommunalen Praktikerinnen und Praktiker

3.1 Form der Beteiligung

Um eine möglichst umfassende und differenzierte Einschätzung der offenen Punkte zu erhalten, hatte die Arbeitsgruppe sechs Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Bereichen Recht, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe zu einem Fachgespräch eingeladen. Bei zwei weiteren Veranstaltungen hatte sie 16 Vertreterinnen und Vertreter von Fachverbänden der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe sowie von Eltern- und Betroffeneninitiativen und neun kommunale Praktikerinnen und Praktiker angehört. Eine Liste der Eingeladenen aus den drei Veranstaltungen findet sich im Anhang.

Zur Vorbereitung des Fachgesprächs sowie der Anhörungen hat die Arbeitsgruppe auf Basis des Zwischenberichtes einen Fragenkatalog ausgearbeitet. Die drei Veranstaltungen wurden aufgezeichnet. Alle Beiträge liegen in schriftlicher Form vor. Die zentralen Ergebnisse werden nachfolgend gebündelt zusammengestellt. Die Leitfragen sind im Anhang dokumentiert.

Der Deutsche Landkreistag hatte darüber hinaus seine Kommunen um eine Stellungnahme zu den Leitfragen gebeten. Die Antworten wurden in einer Stellungnahme des Deutschen Landkreistages gebündelt.

Das Kapitel 3 spiegelt den Stand der Diskussion zum Zeitpunkt der Anhörung wieder. Daher wird in dem Kapitel noch der Begriff der „Hilfen zur Entwicklung“ verwendet.

3.2 Erkenntnisleitende Fragestellungen

Die Eingeladenen wurden zunächst gebeten, eine allgemeine Einschätzung bezüglich eines möglichen neuen Leistungstatbestandes „Hilfen zur Entwicklung“ im Rahmen der Großen Lösung im SGB VIII abzugeben sowie eine Einschätzung zur Reichweite bzw. möglicher (unbeabsichtigter) Konsequenzen. Dabei sollten die Kompetenzen, die die Eingliederungshilfe und die Kinder- und Jugendhilfe für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einbringen können, bedacht und der Entwicklungsbedarf im jeweiligen System herausgearbeitet werden. Ferner sollte differenziert aufgearbeitet werden, was die Zusammenführung der Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für die Betroffenen bedeuten würde und welche Vor- bzw. Nachteile hier

gegenüber dem geltenden Recht sowie einer bloßen Ausweitung des § 35a SGB VIII um körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche bestehen.

Klärungsbedarf gab es auch hinsichtlich einer notwendigen Begrifflichkeit für die neue Leistung sowie einen neuen Leistungskatalog. Der Begriff „Hilfen zur Entwicklung“ sollte aus den unterschiedlichen Perspektiven ebenso kritisch reflektiert werden wie die Frage der Ausgestaltung des Leistungskataloges (offen, teiloffen, geschlossen).

Da sich die Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) primär an die Personensorgeberechtigten richten, die Leistungen des § 35a SGB VIII ebenso wie die Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB XII) dagegen an das Kind oder den/die Jugendliche/n selbst - ergab sich die Frage, wer Anspruchsberechtigter im Modell der Großen Lösung im SGB VIII sein soll und wie eine Vereinheitlichung aussehen könnte.

Eine Zugangsvoraussetzung zu den Leistungen des SGB XII, Kapitel 6, ist die „Wesentlichkeit der Teilhabebeeinträchtigung“. Dieses Wesentlichkeitsmerkmal gibt es hingegen nicht im System der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII. Ein Verzicht auf das Wesentlichkeitsmerkmal könnte eine Ausweitung des bisherigen leistungsberechtigten Personenkreises zur Folge haben. Aus dieser Sachlage ergibt sich für die Gestaltung der „Hilfen zur Entwicklung“ die Frage, wie einheitlich eine Zugangsvoraussetzung formuliert werden könnte, die nicht zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises führt. In diesem Zusammenhang ging es auch um die Frage, welche Rolle der Begriff der Wesentlichkeit im Hinblick darauf spielt, dass zwei Drittel der Empfängerinnen und Empfänger im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII Kinder unter 7 Jahre sind.

Im Rahmen des Fachgespräches und der Anhörungen sollte zudem erörtert werden, ob und wie eine mögliche Vereinheitlichung bei der Kostenheranziehung im Rahmen der Großen Lösung im SGB VIII aussehen könnte, ab welchem Alter ein Übergang vom SGB VIII ins SGB XII erfolgen sollte und welche Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung vorzusehen seien.

3.3 Die zentralen Ergebnisse und kritischen Diskussionspunkte im Überblick

Allgemein fachliche Argumente für eine Große Lösung im SGB VIII

Keiner der Expertinnen und Experten des Fachgesprächs sowie der beiden Anhörungen hat sich für die Beibehaltung der derzeitigen Situation ausgesprochen. Die wissenschaftlichen Expertinnen und Experten und die Verbändevertreterinnen und -vertreter votierten für eine Große Lösung im SGB VIII, wenn auch mit Verweis auf unterschiedliche Rahmensetzungen.

Alle Experten sahen die Große Lösung im SGB VIII als Lösungsweg, um die Schnittstellenprobleme zwischen den Hilfesystemen und die damit verbundenen negativen Konsequenzen für junge Menschen zu beheben. Mit der Ausgestaltung eines neuen Leistungstatbestandes „Hilfen zur Entwicklung“ war seitens der Expertinnen und Experten die Erwartung verbunden, dass die Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe (Lebensweltorientierung, Prävention, Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Integration, Normalisierung und Partizipation) für junge Menschen mit Behinderungen nutzbar gemacht werden. Vor allem die systematische Partizipation junger Menschen an der Gestaltung von Hilfemaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Hilfeplanung § 36 SGB VIII) wurde positiv hervorgehoben und hier seitens der Eingliederungshilfe ein Entwicklungsbedarf konstatiert. Mit der Großen Lösung im SGB VIII wurde die Erwartung verknüpft, dass ambulante Leistungen ausgebaut und damit passgenauere, individuelle Hilfen gestaltet werden können. Dies würde einen wesentlichen Beitrag zur Inklusion von Menschen mit Behinderung leisten.

Aus entwicklungspsychologischer Perspektive wurde hervorgehoben, dass es ungeachtet von Behinderung große Varianzen bei der körperlichen, kognitiven und sozialen Entwicklung von Kindern gebe, an denen sich eine individuelle Förderung in nicht-stigmatisierenden und nicht-spezialisierten Regeleinrichtungen orientieren müsse. Auf diese Unterschiedlichkeiten bei der Bedarfslage von Kindern könnte die Leistung „Hilfen zur Entwicklung“ flexibel reagieren. In diesem Sinne wurde die Große Lösung im SGB VIII auch von entwicklungspsychologischer Seite fachlich positiv bewertet.

Herausforderungen bei der Umsetzung der Großen Lösung im SGB VIII sahen die Expertinnen und Experten in der Vermeidung des nicht fachlich begründeten Abbaus spezialisierter Leistungen für junge Menschen mit Behinderung und einer damit verbundenen Reduzierung von Schutz- und Schonräumen. Damit die Große Lösung im SGB VIII für junge Menschen mit Behinderung einen Zugewinn an Fachlichkeit, Normalität und Lebensqualität

darstellt, müssten konsequent Chancenungleichheiten verringert und die Zugangsmöglichkeiten zu Angeboten verbessert werden. Nur so könnten ungewollte Nebeneffekte wie eine Schlechterstellung und Separierung von jungen Menschen mit (komplexen) Behinderungen vermieden werden.

Bei der Anhörung der Verbände hatte sich keiner der Angehörten für die unveränderte Beibehaltung der derzeitigen Situation oder eine Große Lösung im SGB XII ausgesprochen. Es gab jedoch unterschiedlich differenzierte Vorschläge für die Ausgestaltung der Großen Lösung im SGB VIII im Rahmen eines einheitlichen Leistungstatbestandes „Hilfen zur Entwicklung“ bzw. einer Erweiterung des § 35a SGB VIII um die Zielgruppe der jungen Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung. Die Vorschläge unterschieden sich nicht nur bezüglich der rechtlichen Ausgestaltung des SGB VIII, sondern auch hinsichtlich bestimmter struktureller Fragen (z.B. Kostenheranziehung, Anspruchsberechtigte) und bezüglich der Reichweite der Anforderungen im Rahmen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (z.B. inklusive Jugendhilfeplanung, Regelangebote).

Der Deutsche Landkreistag betonte die Veränderungsnotwendigkeit der derzeitigen Situation, erachtet jedoch die Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit Behinderung unter dem Dach des SGB XII für zielführender. Die Schnittstelle zur Sozialhilfe sei zahlenmäßig größer, da viele Kinder mit Behinderungen auch im Erwachsenenalter behindert sein werden. Zugleich besteht beim Sozialhilfeträger aufgrund seiner jahrzehntelangen Verantwortung für den großen Personenkreis auch für alle erwachsenen Menschen mit Behinderungen ein erhebliches Erfahrungspotential. Neben dem Verweis auf die Umstellungsprobleme durch die gesetzliche Neufassung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen (z.B. neue Fachkompetenzen im Jugendamt, Personal- und Zuständigkeitsverschiebungen, Ressourcenausstattung der Kommunen) hat er auch darauf verwiesen, dass bei einer Großen Lösung im SGB VIII nicht alle Schnittstellen entfielen (z.B. zum Gesundheitssystem, Arbeitsagentur, Bildungssystem).

Der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge sprachen sich grundsätzlich für eine Harmonisierung der Leistungsbereiche und die Bereinigung von Schnittstellenproblematiken aus.

Strukturmerkmale und Begriffsfindung: „Hilfen zur Entwicklung“

Der neue Leistungstatbestand, der nach Vorschlag der Arbeitsgruppe als „Hilfen zur Entwicklung“ bezeichnet werden könnte, wurde unter den zwei Gesichtspunkten diskutiert,

inwiefern es sich um eine passende Begrifflichkeit handelt und welche Strukturmerkmale der Leistungskatalog aufweisen sollte.

Die Expertinnen und Experten haben den Begriff „Hilfen zur Entwicklung“ begrüßt, da er mit dem Anspruch verbunden sei, nicht mehr zwischen erzieherischem und behinderungsspezifischem Hilfebedarf unterscheiden zu müssen. Zudem haben sie betont, dass der Begriff „Hilfen zur Entwicklung“ positiv konnotiert sei, also nicht defizitorientiert, und zudem weder aus der Kinder- und Jugendhilfe noch der Eingliederungshilfe komme.

Auch von Seiten der Verbände wurde der Begriff meist positiv bewertet. Vereinzelt gab es aber auch Skepsis und kritische Hinweise. Zu bedenken sei beispielsweise, ob der Begriff „Entwicklung“ für alle jungen Menschen mit Behinderungen geeignet sei, weil es auch Umstände gäbe, unter denen keine Entwicklung mehr im Sinne eines Zuwachses an Kompetenzen möglich sei, aber dennoch das Recht auf Teilhabe bestehen bleiben müsse. Daher wurde angeregt, den Begriff der „Hilfen zur Entwicklung“ um das Merkmal „Teilhabe“ zu erweitern, um damit unterschiedliche Facetten des Leistungstatbestandes deutlich zu machen. Zudem erfasse der Begriff zwar die Frühförderung, nicht aber die übrigen Teilhabeleistungen, die keinen direkten Bezug zur Entwicklung (z.B. technische Hilfsmittel) hätten.

Bezüglich der Frage, welche Strukturmerkmale ein neuer Leistungstatbestand „Hilfen zur Entwicklung“ aufweisen sollte, haben alle Expertinnen und Experten einen teiloffenen Leistungskatalog befürwortet. Der Vorteil sei, dass sich unterschiedliche Hilfearten etablieren könnten und sichergestellt werde, dass flächendeckend bestimmte Angebote vorgehalten würden. Der Leistungskatalog solle mit einer Öffnungsklausel versehen werden, um im Einzelfall bedarfsgerechte Hilfen zu gewährleisten. Auch die Verbände sprachen sich für einen teiloffenen Leistungskatalog aus. Einzelne Verbände haben die Notwendigkeit besserer Beratungsstrukturen und eines besseren Zugangs zu Hilfen für die Betroffenen betont. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Einrichtung einer verbindlichen Beschwerdestruktur (=Ombudsstellen) hingewiesen.

Der Deutsche Landkreistag begrüßte mit Hinblick auf fachliche Abgrenzungsschwierigkeiten einen Leistungstatbestand, der nicht mehr zwischen der Ursache des Hilfebedarfs unterscheidet. Ob der neue Leistungstatbestand offen oder geschlossen formuliert sein sollte, sei schwer abschätzbar. Zentral sei hier eine eindeutige Definition der Ziele der Leistung.

Entlang der Forderung einzelner Verbändevertreterinnen und Verbändevertreter wurde deutlich, dass hier eine umfassende inklusive Ausgestaltung des SGB VIII angemahnt wurde. In der Gesamtdiskussion wurde deutlich, dass es bei der Ausgestaltung der Hilfe zur Entwicklung um einen Baustein in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention geht und nur dieser Gegenstand des Auftrages der Arbeitsgruppe sei.

Hohe Bedeutung individueller Hilfeplanung

Alle Beteiligten haben die Wichtigkeit individueller Hilfe- bzw. Teilhabeplanung hervorgehoben. Derzeit gebe aber noch Unterschiede zwischen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII und der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe könne mit ihren Prinzipien der Hilfeplanung (Fachlichkeit, Beteiligung, Prozesshaftigkeit) einen Beitrag zur bedarfsgerechten, personenzentrierten Gewährung von Leistungen leisten. Zentral sei dabei, dass die Steuerungsverantwortung in der Kinder- und Jugendhilfe beim öffentlichen Träger liege.

Bei einer Großen Lösung im SGB VIII müsse sichergestellt werden, dass es einheitliche Kriterien zur individuellen Bedarfsermittlung sowie zur Hilfe- und Teilhabeplanung gebe. Dazu müsste die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) um ausgewählte Aspekte der individuellen Teilhabeplanung ergänzt werden.

Wesentlichkeitsmerkmal, Anspruchsberechtigte und Altersgrenze als Voraussetzung für die Gewährung der Leistung

Die Rechtsexperten aus dem Fachgespräch sprachen sich für eine inhaltliche Übernahme des Wesentlichkeitsbegriffes im Rahmen von kumulativen Leistungsvoraussetzungen aus. Hierzu wurden konkrete Formulierungsvorschläge gemacht.

Seitens der Verbände gab es Vertreterinnen und Vertreter, die sich für eine Übernahme des Begriffs der „Wesentlichkeit“ ausgesprochen haben, um eine Ausweitung des bisherigen leistungsberechtigten Personenkreises und zusätzliche Schwierigkeiten bei der Leistungsvoraussetzung im Übergang vom SGB VIII zum SGB XII bei der Volljährigkeit zu verhindern. Bei einem Verzicht auf den Begriff der Wesentlichkeit im SGB VIII wäre nicht auszuschließen, dass der Sozialhilfeträger mit Erreichen der Volljährigkeit Leistungen mangels wesentlicher Teilhabebeeinträchtigung nicht fortsetze. Da auch die Eingliederungshilfe im SGB XII bei einer nicht wesentlichen Teilhabebeeinträchtigung Kann-Leistungen vorsehe und es insbesondere bei Kindern einen Spielraum gebe, haben jedoch

mehrere Expertinnen und Experten darauf verwiesen, dass der Begriff der „Wesentlichkeit“ bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bei Kindern (und Jugendlichen) faktisch unbedeutend sei. Zudem haben sie die präventive Haltung bei der Gewährung von Leistungen für junge Kinder hervorgehoben. Einige Verbände haben eine Zugangsbeschränkung entsprechend der „Wesentlichkeit“ grundsätzlich in Frage gestellt und eine Weiterentwicklung im Sinne der Begrifflichkeiten der UN-Konvention gefordert, die den Begriff der Wesentlichkeit nicht kenne und Behinderung im Kontext von Lebenswelt und Zugangsmöglichkeiten (Barrieren) sehe. Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag betonten die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung des Tatbestandsmerkmals der Wesentlichkeit und verweisen auf die Gefahr der Ausweitung des bisherigen leistungsberechtigten Personenkreises. Ihr Vorschlag ist, die Voraussetzung der Wesentlichkeit neu zu definieren.

Bezüglich der Frage der Anspruchsberechtigten für die neue Leistung sprachen sich die Rechtsexperten für eine Zweigleisigkeit bei der Anspruchsinhaberschaft aus. Sowohl der junge Mensch als auch seine Eltern sollten anspruchsberechtigt sein. Der Deutsche Landkreistag hielt beide Lösungen für inhaltlich begründet. Bei den Verbänden gab es Voten für die Beibehaltung der Kinder und Jugendlichen als Anspruchsberechtigte sowie für die Eltern oder für den jungen Mensch und seine Eltern.

Zur Altersgrenze beim Übergang ins SGB XII haben die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände unterschiedliche Einschätzungen. Die meisten plädierten für eine feste Altersgrenze, die flexible Übergänge ermögliche. Als mögliche Altersgrenzen wurden das 18., das 21. und das 27. Lebensjahr genannt. Einige unterstrichen die Notwendigkeit, den Zuständigkeitswechsel flexibel in Form eines Prozessmanagements zu gestalten. Ferner wurde eine Bestimmung als hilfreich angesehen, die festlege, dass eine Änderung der Art und des Umfangs der Leistungserbringung nur aufgrund veränderter Bedarfe, die im Hilfeplan dokumentiert werden müssten, vorgenommen werden dürfe – und nicht aufgrund des Zuständigkeitswechsels.

Auch der Deutsche Landkreistag verwies auf unterschiedliche Einschätzungen der Landkreise im Hinblick auf eine Altersgrenze. Betont wurde die Notwendigkeit der Bestimmung eines klaren Zeitpunktes und einer vorbereitenden Kooperation beider Ämter mit Blick auf den Zuständigkeitswechsel.

Eine Veränderung bzw. Anpassung bei der Kostenheranziehung darf nicht zu Ungleichbehandlungen führen

Handlungsbedarf wird bei einer Großen Lösung im SGB VIII bei einer Vereinheitlichung der Kostenheranziehung gesehen. Hierzu gab es unterschiedliche Einschätzungen, doch bestand Übereinstimmung darin, dass eine Vereinheitlichung der Kostenheranziehung weder zu Nachteilen bei Eltern mit behinderten Kindern noch bei Eltern mit Kindern mit Erziehungsschwierigkeiten führen dürfe. Bei der Ausgestaltung der Kostenheranziehung seien nicht nur allgemeine Grundsätze der Gleichbehandlung zu berücksichtigen, sondern auch die Ziele bestimmter Hilfen (Prävention) oder finanzielle Belastungen, die dauerhaft bestünden und struktureller Natur seien. Neben der Neuregelung in den Sozialleistungsgesetzen seien hier auch steuerrechtliche Fragen tangiert.

Kostenfolgen

Alle Angehörten haben gefordert, dass die Folgekosten transparent gemacht werden müssten. Dabei gelte es zu unterscheiden zwischen Umstellungskosten, Folgekosten und gewollten (Kosten-)Effekten beim Ausbau von Leistungen.

„Umstellungskosten“ entstünden durch die Anpassung der Personalausstattung der Jugendämter (Anzahl und Qualifikation) sowie die Qualifizierungsbedarfe des Fachpersonals in dem neuen Arbeitsfeld.

An zwei Stellen gab es begründete Annahmen, dass es durch die mit der Großen Lösung im SGB VIII verbundenen Veränderungen zu keiner Kostensteigerung kommt. Begründet wurde dies zum einen mit einer präziseren Fallsteuerung durch die Sozialen Dienste der Jugendämter, wie es derzeit schon bei den Hilfen zur Erziehung der Fall ist. Dazu allerdings müssten auch die Voraussetzungen geschaffen werden (z.B. geringere Fallbelastung). Die Kinder- und Jugendhilfe zeichne sich durch einen hohen Anteil von ambulanten Hilfen im Spektrum der Hilfen zur Erziehung aus. Dieser Effekt einer stärkeren „Ambulantisierung“ der Eingliederungshilfe könne auch im Rahmen einer Großen Lösung im SGB VIII eintreten.

Bei der Abschätzung der Folgekosten sei zweierlei wichtig: Erstens erscheine es notwendig zu beschreiben, welche Folgekosten durch die Umsetzung der UN-Konvention unabhängig von der Umsetzung einer Großen Lösung entstehen. Und zweitens brauche es auch eine Beschreibung der Fälle, die durch eine Große Lösung im SGB VIII nun präziser und frühzeitiger erkannt und unterstützt werden (= gewollte Effekte). Das sind somit keine neuen

Fälle, sondern aufgedeckte „verlorene“ Fälle, die vorher durch das Netz der Systeme gefallen sind.

Der Deutsche Landkreistag befürchtet in seiner Stellungnahme eine ganz erhebliche Leistungsausweitung und damit eine Kostenlawine, wenn es nicht gelänge, den neuen Leistungstatbestand so sauber zu formulieren, dass er nicht Tür und Tor für neue Bedarfe und neue Personenkreise öffnet. Aufgrund des größeren Leistungsumfangs und der geringeren Anspruchsvoraussetzungen ließe schon die bloße Überführung in das SGB VIII Mehrkosten erwarten. Daneben würde die Praxis zeigen, dass Einrichtungen der Jugendhilfe bis zu einem Drittel „teurer“ seien als Einrichtungen der Behindertenhilfe. Der Deutsche Städtetag schloss sich dieser Einschätzung an.

Eine neue Regelung braucht eine gut gestaltete Übergangs- und Einführungszeit

Alle Expertinnen und Experten sprachen sich für eine gut gestaltete Übergangszeit von drei bis fünf Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung aus. Es wurde angeregt, die Umsetzung der Großen Lösung im SGB VIII auf kommunaler Ebene modellhaft zu ermöglichen, um Handlungsoptionen zu erproben. Auch wurde vorgeschlagen, dass das neue Gesetz eine Evaluationsklausel enthalten solle, um nach einer gewissen Zeit und Umsetzungserfahrung ggf. nachsteuern zu können.

Weiterführende Aspekte und Herausforderungen

Die Expertinnen und Experten sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände haben auf weitere Schnittstellen jenseits zum SGB XII hingewiesen, die verstärkt in den Blick genommen werden müssten, wie das Gesundheitssystem (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie), Pflege, Schulen, Jobcenter usw.

Zudem sollten bei einer Großen Lösung im SGB VIII die pädagogischen, familienunterstützenden und –entlastenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Familien mit erzieherischem und behinderungsspezifischem Bedarf nutzbar gemacht werden. Dabei dürfe es aber nicht darum gehen, einen behinderungsspezifischen Bedarf zu „sozialpädagogisieren“. Jedoch wurde von einzelnen Verbänden explizit formuliert, dass dort, wo es aufgrund von Belastungen innerhalb der Familie einen Unterstützungsbedarf gäbe, dieser auch im System Familie erfüllt werden müsse, damit Familien mit einem von Behinderung betroffenen Kind an familienbezogener und –entlastender Unterstützung partizipieren können.

In der Diskussion wurde deutlich, dass sich für „kleine“ kreisangehörige Jugendämter erhebliche Herausforderungen bei der Umsetzung einer Großen Lösung im SGB VIII stellen. In der Folge wurde eine Neubestimmung der Größe der Jugendhilfeträger nicht ausgeschlossen.

Es wurde zugleich angemahnt, dass die strukturellen Auswirkungen mit Blick auf den Transfer von Personal, der Prozess des Übergangs insgesamt fachlich bzw. fachpolitisch begleitet werden müssen.

Schließlich zeigte sich, dass es weiterhin notwendig ist, an der öffentlichen Wahrnehmung der Jugendämter zu arbeiten, um die Vielfalt der Jugendämter deutlich zu machen. So könnten Zugangsschwierigkeiten minimiert werden. Dies wäre ein weiterer wichtiger Baustein in der Akzeptanz der Großen Lösung im SGB VIII.

4. Inhaltliche Beschreibung der neuen Leistung „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“

4.1 Umsetzung der Großen Lösung im SGB VIII: Neuer Leistungstatbestand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

Die AG spricht sich mehrheitlich für die Große Lösung im SGB VIII aus. Sie stellt jedoch die Große Lösung im SGB VIII weiterhin unter den Vorbehalt der Klärung der im weiteren Bericht näher identifizierten offenen Fragen; diese konnten im Rahmen dieser Arbeitsgruppe auch unter Hinzuziehung von Experten nicht abschließend beantwortet werden. Sie befürwortet einen neuen Leistungstatbestand, der nicht mehr zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen unterscheidet. Mit dem neuen einheitlichen Leistungstatbestand kann die Gesamtsituation eines jungen Menschen besser in den Blick genommen werden. So können passgenaue, integrierte und einzelfallbezogene Hilfen für Kinder oder Jugendliche geleistet werden, ohne dass bei der Anspruchsprüfung eine eindeutige Zuordnung der Bedarfe erfolgen muss. Schwierige Abgrenzungen zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen sind damit bei der Anspruchsermittlung nicht mehr erforderlich.

Im Folgenden werden die Anforderungen für diese Große Lösung im SGB VIII präzisiert.

4.2 Einführung in die neue Leistung „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“

Den im Zwischenbericht vorgeschlagenen Begriff „Hilfen zur Entwicklung“ hat die AG zu dem Begriff „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ erweitert, um klar zu stellen, dass der Leistungstatbestand nicht nur die Hilfen umfasst, die auf eine weitere Entwicklung im Sinne eines Zuwachses an Kompetenzen zielt, sondern auch die Leistungen, die auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gerichtet sind. Dabei sind beide Komponenten Entwicklung und Teilhabe im Zusammenhang zu betrachten. Die individuelle wie die soziale Komponente stehen in einer ständigen Wechselwirkung zueinander. Ob der Hilfebedarf erzieherisch oder behinderungsbedingt ist, soll für den Leistungsanspruch dem Grunde nach unerheblich sein.

Mit dem neuen Leistungstatbestand „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ wird eine Neuausrichtung der einzelfallbezogenen Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen angestrebt. Der Begriff zielt positiv auf die Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten eines jungen Menschen.

Auf der Rechtsfolgenseite müssen die individuellen Bedarfe genau betrachtet und gegebenenfalls differenziert werden. Eine Differenzierung ist erforderlich, damit wirksame und passgenaue Hilfen ermittelt und geleistet werden können.

Die beschriebene Neugestaltung der einzelfallbezogenen Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen soll in der Gestaltung der Anspruchsnorm zum Ausdruck kommen. Auf der Tatbestandsebene werden nicht mehr die bisherigen Leistungen Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII und SGB XII nebeneinander stehen. Vielmehr soll ein einheitlicher Tatbestand entstehen, in dem auch die einzelnen Behinderungsarten nicht mehr genannt werden. Die einzelnen Komponenten des Leistungstatbestandes werden in den folgenden Abschnitten erläutert.

4.3 Anspruchsberechtigte: Stärkung der Kinderrechte und Wahrung des Elternrechts

Die Zusammenführung der beiden Hilfearten in einem Leistungstatbestand setzt voraus, dass die Anspruchsinhaberschaft vereinheitlicht wird. Bisher waren für Leistungen der Eingliederungshilfe sowohl nach dem SGB VIII als auch nach dem SGB XII die Kinder und Jugendlichen Anspruchsinhaber. Bei den Hilfen zur Erziehung waren es die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern. Dadurch sollte dem Vorrang der Elternverantwortung bei der Erziehung der Kinder Rechnung getragen werden.

Kinder und Jugendliche als Anspruchsinhaber

Die AG spricht sich dafür aus, dass Kinder und Jugendliche Anspruchsinhaber der neuen Leistung werden. Dadurch werden die Regelungen der Anspruchsinhaberschaft mit dem übrigen Sozialrecht vereinheitlicht und Kinder und Jugendliche als selbständige Rechtssubjekte anerkannt. Dies hat zum einen eine symbolische Wirkung. Zum anderen werden Kinder und Jugendliche auch rechtlich unmittelbare Adressaten der Leistung. Eine Veränderung des gesamten bisherigen Rollengefüges zwischen Jugendamt, Eltern, Leistungserbringern und Kindern und Jugendlichen ist die Folge. Kinder und Jugendliche sind nicht mehr bloß „Dritte“ wie bei den bisherigen Hilfen zur Erziehung, sondern stehen auch rechtlich im Mittelpunkt der Hilfeleistungen.

Wahrung des Elternrechts

Der Vorrang der Elternverantwortung nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG muss jedoch auch bei dem neuen Leistungstatbestand beachtet werden. Das gilt besonders im Hinblick auf die

bisherigen Hilfen zur Erziehung. Eine Ausnahme davon ist nur zulässig, wenn die Grenze zur Kindeswohlgefährdung überschritten ist. Eltern müssen auch weiterhin über die Inanspruchnahme der Hilfen entscheiden können.

Dem Gesetzgeber steht dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu, auf welche Art und Weise er dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG Rechnung trägt. Dem Elternrecht kann zum Beispiel durch die Bestimmung der Rechtsausübung durch die Eltern, einem Vetorecht sowie Beratungs- und Beteiligungsrechten der Eltern Geltung verschafft werden.

Durch die allgemeinen Vorschriften im Sozialrecht und im Bürgerlichen Gesetzbuch haben Eltern ausreichend verbleibende Einflussmöglichkeiten auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, auch wenn sie nicht mehr Anspruchsinhaber der Leistungen sind. Nach dem Sozialrecht sind die Eltern für die Antragstellung zuständig und damit zur Ausübung des Rechts der Kinder und Jugendlichen befugt. Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr erhalten zwar auch junge Menschen ein Antragsrecht (vgl. § 36 Abs. 1 SGB I). Dadurch wird der zunehmenden Einsichts- und Urteilsfähigkeit sowie der Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln eines Jugendlichen Rechnung getragen. Dieses Antragsrecht können Eltern jedoch durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger einschränken. Werden die Elternrechte aus Sicht der Eltern nicht ausreichend berücksichtigt, können die Eltern den Antrag auf Gewährung der Hilfeleistung zurücknehmen.

Zudem gewährleistet auch § 36 SGB VIII, dass die Eltern im Rahmen des Hilfeplanverfahrens in die Planung der Hilfen mit einbezogen werden. Auch der Bedarf nach einer Beratung der Eltern über die verschiedenen Hilfeleistungen und deren möglichen Folgen ist bereits durch die Beratungsansprüche nach § 14 SGB I und § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gedeckt.

Um die Rolle der Eltern im Rahmen der Hilfeleistung über diese bestehenden Regelungen hinaus zu stärken, sollte die neue Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe tatbestandlich so ausgestaltet werden, dass noch deutlicher als bisher klargestellt wird, dass die Einbeziehung der elterlichen Perspektive und ihre Unterstützung Teil der einzelnen Hilfearten ist. Hilfearten wie zum Beispiel die Erziehungsberatung, die sozialpädagogische Familienhilfe oder auch die Heimerziehung richten sich bereits jetzt schon nicht nur an die Kinder und Jugendlichen, sondern umfassen auch die Elternarbeit als wichtigen Bestandteil der Hilfe. Denn nur in enger Zusammenarbeit mit den Eltern können die Ziele der Hilfen, wie zum Beispiel die Rückkehr in die Herkunftsfamilie bei der Heimerziehung oder Vollzeitpflege, erreicht werden.

4.4 Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises: Die Wesentlichkeit als Zugangsvoraussetzung für Leistungen?

Eine besondere Herausforderung sieht die Arbeitsgruppe bei der Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises.

Hierbei spielt der Begriff der „Wesentlichkeit“ der Teilhabeeinschränkung eine besondere Rolle, der Voraussetzung für einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII ist. Im Falle von nichtwesentlichen Teilhabeeinschränkungen besteht nur ein Ermessenanspruch.

Der Begriff „wesentlich“ ist für die Kinder- und Jugendhilfe fremd. In § 35a SGB VIII wurde in Bezug auf die Leistungen für junge Menschen mit seelischer Behinderung bewusst auf das Kriterium der Wesentlichkeit aufgrund der auch präventiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe verzichtet. Die Übernahme des Begriffs „wesentlich“ auch für junge Menschen mit seelischer Behinderung würde zu einer nicht intendierten Leistungsbeschränkung führen.

Sollte aus diesen Gründen die Einschränkung durch den Begriff „wesentlich“ weiterhin nur für die Leistungen für junge Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung gelten, müsste auf Tatbestandsebene wieder zwischen den verschiedenen Bedarfen differenziert werden. Die Abgrenzungsprobleme zwischen einer seelischen und geistigen Behinderung blieben bestehen. Darüber hinaus bedürfte es eines weiteren Tatbestandes, der den bisherigen Ermessensanspruch aus § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII für nichtwesentliche Teilhabeeinschränkungen übernimmt, damit es nicht zu einer Einschränkung des bisherigen leistungsberechtigten Personenkreises kommt.

Es war für die Arbeitsgruppe nicht ermittelbar, inwieweit der Wesentlichkeitsbegriff bei den Leistungen für junge Menschen in der Praxis eine Rolle spielt. Weder aus den Stellungnahmen der Expertinnen und Experten sowie der Praktikerinnen und Praktiker und Verbände noch aus den Zahlen und Daten kann abgeleitet werden, inwieweit sich die Zugangsvoraussetzung „wesentlich“ auf die Anzahl der Leistungsberechtigten unter den jungen Menschen mit Behinderungen auswirkt.

Die Arbeitsgruppe hält deshalb eine Evaluation der Wirkungen des Wesentlichkeitsbegriffs für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter besonderer Berücksichtigung der Frühförderung für notwendig. Nur so kann valide geklärt werden, ob und wenn ja welche Wirkung der Wesentlichkeitsbegriff auf den Zugang zu Leistungen und damit auch den Kreis

der Leistungsberechtigten tatsächlich hat. Zeigt sich, dass der Wesentlichkeitsbegriff in der Praxis keine steuernde Wirkung entfaltet, kann er als Zugangsvoraussetzung bei der Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe entfallen. Wird jedoch deutlich, dass der Begriff sehr wohl eine steuernde Wirkung entfaltet, dann braucht es eine vergleichbare gesetzliche Beschreibung, die sowohl den Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe gerecht wird als auch eine Ausweitung des bisherigen leistungsberechtigten Personenkreises verhindert.

4.5 Beibehaltung eines teiloffenen Leistungskatalogs

Die Arbeitsgruppe spricht sich für die Ausgestaltung der Rechtsfolgenseite des Leistungstatbestandes als teiloffenen Leistungskatalog aus, der über die normtextlich fixierten Leistungen hinaus Erweiterungen und Modifizierungen ermöglicht.

Vorteil ist, dass dadurch die wesentlichen Leistungen zwar benannt werden, eine Entwicklung neuer Hilfearten und die Gewährung einer besonderen Hilfe im Einzelfall aber nicht ausgeschlossen sind. Dabei ist es erforderlich, dass die Voraussetzungen der Leistung und ihre Ziele so konkret formuliert sind, dass es durch den teiloffenen Leistungskatalog nicht zu einer Ausweitung des Leistungsumfangs kommt.

Der Leistungskatalog soll die bisherigen Leistungen sowohl der §§ 27 ff. SGB VIII als auch des § 54 SGB XII umfassen, wie bisher aber Raum für unbenannte, individuell entwickelte Leistungen lassen.

Anders als bisher § 35a SGB VIII soll im neuen Leistungskatalog nicht nur auf die einzelnen Leistungen aus der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII verwiesen werden; vielmehr soll der neue Leistungskatalog die betreffenden Leistungen konkret benennen. Dies hat nicht nur den Vorteil, dass die unübersichtliche Verweisung auf das SGB XII entfällt, sondern auch, dass der neue Leistungstatbestand Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe erkennbar einen eigenen Leistungskatalog für Kinder und Jugendliche erhält. Zudem soll der neue Leistungstatbestand nicht lediglich eine Addition der bisherigen Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe beinhalten, sondern inhaltlich die bisherigen Leistungstatbestände weiterentwickeln.

Im Verhältnis zu dem bisherigen Begriff „Hilfen zur Erziehung“ bezeichnet der Begriff „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ nicht den Blickwinkel der Eltern oder der anderen Personensorgeberechtigten, sondern den Blickwinkel der Kinder und Jugendlichen.

Entsprechend sollten die Formulierungen der einzelnen Hilfearten aus den §§ 27 ff. SGB VIII angepasst werden.

4.6 Die öffentliche Jugendhilfeträger als Rehabilitationsträger

Rehabilitationsträger sind diejenigen Leistungsträger, die für die einzelnen Leistungsgruppen der Leistungen zur Teilhabe zuständig sind (§ 6 i.V.m. § 5 SGB IX). Die Rehabilitationseigenschaft besteht nur für die jeweiligen von den Leistungsträgern erbrachten Rehabilitationsleistungen, nicht für ihre weiteren Leistungen. Rehabilitationsleistungen sind alle medizinischen, schulischen, beruflichen und sozialen Maßnahmen und Hilfen, die der Eingliederung der behinderten Menschen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft, dienen.

Nach geltendem Recht sind sowohl die Träger der Sozialhilfe als auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Rehabilitationsträger, soweit es um Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder um Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft geht (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 i.V.m. § 5 SGB IX).

Die Leistungen zur Rehabilitation betreffen alle Bereiche des gegliederten Systems der sozialen Sicherung, also die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung, das System des Versorgungs- und Entschädigungsrechts sowie das Recht der Fürsorge, der Jugendhilfe und der Sozialhilfe. Mit den im SGB IX harmonisierten Rechtsvorschriften und insbesondere den für alle Rehabilitationsträger geltenden Verfahrens- und Abstimmungsvorschriften soll auch in dem gegliederten System durch eine zielgerichtete Zusammenarbeit der zuständigen Träger eine wirkungsvolle Eingliederung erreicht werden. Zudem wird für behinderte und von Behinderungen bedrohte Kinder ausdrücklich klargestellt, dass ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist (§ 1 Satz 2 SGB IX).

Der neue Leistungstatbestand „Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe“ sieht auf der Rechtsfolgenseite individuelle Leistungen vor, die auch den bisher als behinderungsbedingt bezeichneten Bedarf abdecken. Dies würde bedeuten, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf die von ihnen zu erbringenden behinderungsspezifischen Leistungen auch weiterhin als Rehabilitationsträger einzustufen ist.

Allerdings ist es schwierig, wenn Jugendämter in Bezug auf Leistungen wegen eines behinderungsspezifischen Bedarfs weiterhin Rehabilitationsträger blieben. Denn in dem Fall müsste ein Jugendamt bei jeder Leistung differenzieren, ob es als Rehabilitationsträger tätig

ist oder nicht. Wäre dies notwendig, würde die fachliche Intention für die Einführung der neuen Leistung „Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe“ entfallen. Die Leistung „Hilfe zur Teilhabe und Entwicklung“ könnte in der Form nicht mehr umgesetzt werden.

Daher sieht die Arbeitsgruppe die Notwendigkeit, im Rahmen eines Verfahrens Möglichkeiten zu untersuchen, wie an dieser Stelle die Arbeit der Jugendämter vereinfacht werden kann. Hier kommt in Betracht, dass Jugendämter in Zukunft keine Rehabilitationsträger mehr sind, dafür jedoch einzelne zentrale Bestimmungen aus dem SGB IX für das gesamte Verfahren zu dem Leistungstatbestand „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ für anwendbar erklärt werden. Ein Teil der Arbeitsgruppe ist nach wie vor der Auffassung, dass die Jugendhilfe Rehabilitationsträger bleiben muss.

In diesem Zusammenhang braucht die Komplexleistung der Frühförderung eine gesonderte Betrachtung im weiteren Verfahren.

4.7 Beteiligungs- und personenorientierte Planung: Hilfe- und Teilhabeplanung als gemeinsame Perspektive

Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, dass der neuen Leistung „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ eine den Jugendämtern obliegende Hilfe- bzw. Teilhabeplanung zugrunde liegen soll. Außerdem sollen die neuen Gesetzesformulierungen die Bedeutung des Hilfe- und Teilhabeplanverfahrens absichern und seine Rolle als zentrales inklusives Steuerungselement darstellen. Inhaltlich muss das bisherige Hilfeplanverfahren der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend der neu zu berücksichtigenden Bedarfe und Leistungsarten zu einem Hilfe- und Teilhabeplanverfahren weiterentwickelt werden.

Die Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe ist von den Prinzipien der Fachlichkeit, Beratung und Beteiligung der Leistungsempfängerinnen und -empfänger sowie einer Prozesshaftigkeit der Hilfe geprägt. Diese Prinzipien sollen wesentlich für die Hilfe- und Teilhabeplanung zur neuen Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe sein. Die bisherige Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe müsste deshalb durch den breiteren Umfang der Hilfeleistungen inhaltlich weiterentwickelt werden. Die Hilfe- und Teilhabeplanung muss sich an den individuellen Bedarfen ausrichten und entsprechend unterschiedlich intensiv ausgestaltet sein. Dies darf aber nicht dazu führen, dass es zu einer Aushöhlung der Pflicht zu einem Hilfe- und Teilhabeplanverfahren und der wesentlichen Grundprinzipien (Fachlichkeit, Beteiligung, Beratung) kommt. Ebenso soll die zunehmende Beteiligung von

Kinder und Jugendlichen entsprechend ihres Alters und ihrer Entwicklung sichergestellt werden.

4.8 Kostenheranziehung

Einheitliche Regelung für alle Leistungen der Hilfen zur Erziehung und Teilhabe

Die Arbeitsgruppe befürwortet eine einheitliche Regelung zur Kostenheranziehung für alle Leistungen der Hilfen zur Erziehung und Teilhabe. Leistungen, die kostenpflichtig sein sollen, sollen unabhängig von dem Grund für den Hilfebedarf kostenpflichtig sein.

Es ist eine Schlüsselfrage bei der Umsetzung der Großen Lösung im SGB VIII, wie die unterschiedlichen Systeme der Kostenheranziehung für Eltern von Kindern mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe auf der einen Seite und der Eingliederungshilfe auf der anderen Seite zusammengeführt werden. Die Vereinheitlichung der Heranziehung wird bei einigen Betroffenen zu einer Erhöhung des Kostenbeitrags, bei anderen wiederum zu einer Senkung führen. Im SGB VIII wird derzeit wegen der gewünschten präventiven Wirkung der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zum Zwecke des Kinderschutzes von der Kostenheranziehung für ambulante Leistungen abgesehen; im stationären und teilstationären Bereich besteht eine einkommensabhängige Kostenheranziehung. Im SGB XII wird demgegenüber zwischen privilegierten und nicht privilegierten Leistungen differenziert (§ 92 Abs. 2 SGB XII). Bei den privilegierten Leistungen erfolgt keine Kostenheranziehung. Für den in einer Einrichtung erbrachten Lebensunterhalt ist sie in der Regel unabhängig von der Höhe des Einkommens auf die ersparten häuslichen Aufwendungen begrenzt.

Eine Vereinheitlichung der Kostenheranziehung ist erforderlich, um eine Gleichbehandlung von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen und ihren Eltern zu gewährleisten. Der Verwaltungsaufwand würde ansonsten durch die erforderliche Differenzierung zwischen einzelnen Bedarfen deutlich erhöht. Es käme zudem wieder darauf an, eindeutig festzulegen, ob ein Kind im Schwerpunkt einen behinderungsbedingten oder einen erzieherischen Bedarf hat. Diese Differenzierung ist aber fachlich oftmals gerade nicht möglich.

Art und Weise der Regelung der einheitlichen Kostenheranziehung

Bei der einheitlichen Kostenregelung kann wie bisher zum Beispiel in der Kinder- und Jugendhilfe zwischen einzelnen Leistungsarten differenziert werden. Ebenso können

Hilfsmittel von anderen Leistungen klar abgetrennt werden. Mit einer Härtefallregelung sollten unzumutbare Belastungen dauerhaft vermieden werden.

Da die Vereinheitlichung der Heranziehung bei einigen Betroffenen zu einer Erhöhung des Kostenbeitrags, bei anderen wiederum zu einer Senkung führen wird, spricht sich die Arbeitsgruppe dafür aus, im Wege einer Übergangsregelung den Übergang zu einer neuen Kostenregelung für die Betroffenen vertretbar zu gestalten. Dadurch können die Auswirkungen zunächst abgeschwächt werden.

4.9 Gestaltung eines Übergangsmanagements

Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, den Übergang in die Sozialhilfe grundsätzlich bei Erreichen des 18. Lebensjahres festzulegen, sofern davon auszugehen ist, dass der junge Mensch prognostisch auf längere Sicht oder dauerhaft eine Leistung der Eingliederungshilfe benötigt. Durch diesen frühen Übergang kann die Sozialhilfe bereits frühzeitig den Berufsbereich in die Hilfeleistungen mit einbeziehen.

Rechtzeitig vor dem 18. Lebensjahr (mindestens sechs Monate vorher) würde die Sozialhilfe insbesondere bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in die Hilfeplanung und -leistung mit einbezogen werden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, dass Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben generell in der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers erbracht werden.

Fälle, in denen die Voraussetzungen der Hilfen für junge Volljährige erfüllt sind (§ 41 SGB VIII), bleiben in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.

5. Zahlen und Daten

5.1 Verfahren der Kostenschätzung

Im Fokus der Kostenschätzung stehen die derzeitigen Leistungsausgaben und Verwaltungskosten² der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem 6. Kapitel SGB XII, die einen Anhaltspunkt für die Finanzmittel bilden, die im Falle einer Neuordnung in die Kinder- und Jugendhilfe dorthin zu transferieren sind. Um das Bild zu vervollständigen, werden im Folgenden auch die Leistungsausgaben und Verwaltungskosten der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen nach § 35a SGB VIII abgeschätzt, wie sie derzeit schon von der Kinder- und Jugendhilfe getragen werden. Ergänzend werden auch die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII aufgeführt, um die zentralen Einzelfallhilfen nach dem SGB VIII insgesamt in den Blick zu nehmen.

Die Leistungsausgaben werden in der Sozialhilfestatistik nicht nach Altersgruppen ausgewiesen. Daher werden die Ausgaben für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren geschätzt, indem im ersten Schritt der Anteil der Leistungsbezieher unter 18 Jahren an allen Leistungsbeziehern ermittelt wird. Im zweiten Schritt wird davon ausgegangen, dass der Ausgabenanteil für diese Altersgruppe deren Anteil an den Leistungsbeziehern insgesamt entspricht.

Die Abschätzung der Verwaltungskosten ist nicht in gleicher Weise möglich wie die Schätzung der Leistungsausgaben, da die Personalkosten der Sachbearbeitung nicht statistisch erfasst werden. Um eine Zuordnung dieser Kosten auch auf Länderebene vornehmen zu können, hat das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) eine Erhebung bei örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern durchgeführt, um die Personalkapazitäten für die Sachbearbeitung der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem 6. Kapitel SGB XII auf der Ebene der Bundesländer zu ermitteln.

Für den Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII wurden keine eigenständigen Erhebungen zu den Verwaltungskosten durchgeführt. Die AKJ^{Stat} hat den Personalaufwand und das Kostenvolumen in den öffentlichen Verwaltungen für die Bearbeitung und Begleitung von Fällen der Eingliederungshilfen in diesem Bereich auf der Basis von Daten der amtlichen

² Verwaltungskosten werden hier und im Folgenden verstanden als Kosten der Verwaltung als organisatorischer Einheit für die Bearbeitung der Fälle. Über die Art der Bearbeitung im Sinne von Verwaltungstätigkeiten und/oder sozialpädagogischen bzw. diagnostischen Tätigkeiten wird damit keine Aussage gemacht.

Kinder- und Jugendhilfestatistik, Angaben von Allgemeinen Sozialen Diensten sowie anhand vorliegender Studien bzw. Untersuchungen aus der Verwaltungspraxis zur Personalausstattung abgeschätzt. Als Referenzgröße werden zudem Angaben zu der Höhe der Kosten für die fachliche Arbeit in den Allgemeinen Sozialen Dienste bei den Jugendämtern mit berücksichtigt.

Somit erfolgt die Kostenschätzung in vier Schritten:

- Ermittlung der Zahl der Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe unter 18 Jahren nach dem 6. Kapitel SGB XII und § 35a SGB VIII (ergänzt um §§ 27 ff SGB VIII)
- Schätzung des Anteils der Leistungsausgaben nach dem 6. Kapitel SGB XII und § 35a SGB VIII, der auf diese Zielgruppe entfällt
- Schätzung der Personalkosten der Sachbearbeitung auf Basis der ISG-Erhebung (Bereich des 6. Kapitels SGB XII) bzw. vorliegenden Orientierungswerten (Bereich § 35a SGB VIII)
- Integrierte Darstellung der Gesamtkosten.

Die Kostenschätzung erfolgt auf der Ebene der Länder und für Deutschland insgesamt.

5.2 Datengrundlage

Die Kostenschätzung erfolgt auf Grundlage amtlicher Statistiken des Statistischen Bundesamtes zur Sozialhilfe sowie zur Kinder- und Jugendhilfe. Es wurden Daten für das Jahr 2011 (Ausgaben) bzw. das Jahresende 2011 (Empfänger) ausgewertet.

Statistische Probleme: Bei der Interpretation der Daten sind unterschiedliche Erhebungsweisen der Statistik zu berücksichtigen. Z.B. können Doppelzählungen in der Sozialhilfestatistik nicht ausgeschlossen werden, wenn ein Leistungsbezieher mehrere Hilfen parallel erhält, so dass die „Fallzahlen“ der geleisteten Hilfen nicht identisch mit der Zahl der „leistungsbeziehenden Personen“ sind. Länderspezifische Unterschiede müssen im jeweiligen Kontext interpretiert werden, so führt beispielsweise der Länderrechtsvorbehalt bei der Frühförderung dazu, dass einige Länder diese Leistung nach SGB VIII, andere nach SGB XII fördern und entsprechend statistisch erfassen. Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe gilt entsprechend, dass die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 – 35 SGB VIII je nach Bundesland unterschiedlich definiert wird. Deshalb wird die Hilfe zur Erziehung auch in die Betrachtung einbezogen.

Statistische Erfassung nach dem Ort der Leistungserbringung

Der Einrichtungsbegriff wird in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Sozialhilfe unterschiedlich definiert. Dies gilt es bei den Angaben zu den Maßnahmen außerhalb von

und in Einrichtungen (Sozialhilfe) sowie zu den ambulanten/ teilstationären Leistungen und den Hilfen in Einrichtungen über Tag und Nacht (Kinder- und Jugendhilfe) zu berücksichtigen.

- In der Sozialhilfestatistik wird unterschieden zwischen Leistungen, die außerhalb von Einrichtungen erbracht werden und solchen, die in Einrichtungen erbracht werden. Bei diesen handelt es sich meistens nicht um eine „vollstationäre“ Leistung, denn nur ein kleiner Teil der im Rahmen des SGB XII für Kinder unter 18 Jahren in Einrichtungen erbrachten Eingliederungshilfen werden in einem Heim erbracht (2011 waren es 6%).
- Bei den Leistungen nach § 35a SGB VIII wird seit dem Berichtsjahr 2008 unterschieden zwischen Leistungen für Kinder, die in Privathaushalten wohnen (ambulant/ teilstationär), die in einer Pflegefamilie leben und die über Tag und Nacht in einer Einrichtung untergebracht sind.

5.3 Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe unter 18 Jahren

Die Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe werden nach Altersgruppen statistisch ausgewiesen. Die folgende Darstellung basiert auf den Statistiken zum Jahresende 2011.

5.3.1 Minderjährige Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII

Am Jahresende 2011 bezogen 650.978 Personen in Deutschland Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII, davon waren 147.716 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (dies entspricht 23%). 95.403 von ihnen waren Jungen (65%) und 52.313 waren Mädchen (35%). 85.331 Minderjährige bezogen Leistungen außerhalb von Einrichtungen (58%) und 73.718 Minderjährige bezogen Leistungen in Einrichtungen (50%, einschließlich Doppelzählung). Zwei Drittel von ihnen (68%) sind unter 7 Jahren, nur ein Drittel ist älter (Tabelle 1).

Tabelle 1:

Eingliederungshilfe für Minderjährige mit Behinderungen Deutschland, Jahresende 2011						
1 nach dem 6. Kapitel SGB XII	außerh. v. Einrichtungen		in Einrichtungen		Zusammen	
Merkmal / Leistung	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Empfänger insgesamt	85.331	58%	73.718	50%	147.716	100%
darunter:						
Geschlecht						
männlich	55.196	65%	47.506	64%	95.403	65%
weiblich	30.135	35%	26.212	36%	52.313	35%
Altersgruppe						
unter 7 Jahren	61.934	73%	43.436	59%	100.576	68%
7 bis 14 Jahre	18.651	22%	21.804	30%	35.675	24%
15 - 17 Jahre	4.746	6%	8.478	12%	11.465	8%
2 nach § 35a SGB VIII	ambulant/ teilstationär		in Einrichtung Tag+Nacht		Zusammen	
Merkmal / Leistung	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Empfänger insgesamt	29.224	78%	8.326	22%	37.550	100%
darunter:						
Geschlecht						
männlich	20.969	72%	5.868	70%	26.837	71%
weiblich	8.255	28%	2.458	30%	10.713	29%
Altersgruppe						
unter 7 Jahren	1.955	7%	107	1%	2.062	5%
7 bis 14 Jahre	24.398	83%	4.983	60%	29.381	78%
15 - 17 Jahre	2.871	10%	3.236	39%	6.107	16%
3 Eingliederungshilfe gesamt	114.555	62%	82.044	44%	185.266	100%

„in Einrichtung Tag+Nacht“ umfasst Pflegefamilien

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfestatistik 2011; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche 2011

5.3.2 Minderjährige Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Am Jahresende 2011 bezogen 37.550 Minderjährige in Deutschland Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35a SGB VIII, davon waren 26.837 Jungen (71%) und 10.713 Mädchen (29%). 29.224 Minderjährige bezogen diese Leistungen in ambulanter bzw. teilstationärer Form (78%) und 8.326 Minderjährige bezogen diese Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht oder Pflegefamilien (22%). Nur 5% von ihnen sind unter 7 Jahren, 78% sind zwischen 7 und 14 Jahren und 16% sind 15 bis 17 Jahre alt (vgl. Tabelle 1).

Darüber hinaus erfasst die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik 253.302 Fälle für unter 18-Jährige im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 – 35 SGB VIII. Die Hilfen zur

Erziehung stellen damit allein quantitativ einen der zentralen Bausteine der Einzelfallhilfen in der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Unterschiedliche Altersstruktur: Wenn Kinder unter 7 Jahren wegen einer (drohenden) Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, erhalten sie überwiegend Frühförderung oder heilpädagogische Leistungen nach dem 6. Kapitel SGB XII und nur in seltenen Fällen Leistungen gem. § 35a SGB VIII. Für Kinder im Schulalter tritt grundsätzlich die Förderschule oder die integrative Unterrichtung in einer Regelschule mit ihren Hilfemöglichkeiten an die Stelle der Frühförderung, dort werden sie entsprechend ihrer Behinderung individuell betreut und gefördert, ohne dass es hierzu regelmäßig Leistungen der Eingliederungshilfe bedarf. Seelische Behinderungen sind dagegen in den ersten Lebensjahren noch schwer diagnostizierbar und treten erst ab dem Schulalter hervor. Darüber hinaus sind auch die entsprechenden Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

5.3.3 Minderjährige Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe insgesamt

Nach SGB XII und SGB VIII bezogen am Jahresende 2011 insgesamt 185.266 Minderjährige Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Zahl der Leistungsbezieher reicht von 1.064 Personen in Bremen bis zu 46.937 Personen in Bayern (Tabelle 2).

Tabelle 2:

Minderjährige Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII und § 35a SGB VIII (ergänzend: §§ 27 ff SGB VIII) Stand: Jahresende 2011 (nach Ländern)								
Land	EGH gesamt		Eingliederungshilfe für Minderjährige				ergänzend: Hilfe zur Erziehung §§ 27ff. SGB VIII	
	Anzahl	je. 1.000	Anzahl	je. 1.000	Anzahl	je. 1.000	Anzahl rd.	je. 1.000
Baden-Württemberg	18.217	9,8	13.390	7,2	4.827	2,6	28.894	15,6
Bayern	46.937	22,2	38.719	18,3	8.218	3,9	28.169	13,3
Berlin	3.944	7,7	2.246	4,4	1.698	3,3	9.812	19,2
Brandenburg	6.868	20,0	5.357	15,6	1.511	4,4	8.942	26,0
Bremen	1.064	10,7	919	9,2	145	1,5	4.336	43,4
Hamburg	1.218	4,4	950	3,5	268	1,0	7.648	27,8
Hessen	12.609	12,5	9.806	9,7	2.803	2,8	18.269	18,1
Mecklenburg-Vorpommern	5.208	23,7	4.918	22,4	290	1,3	7.174	32,7
Niedersachsen	26.991	19,9	22.916	16,9	4.075	3,0	26.381	19,4
Nordrhein-Westfalen	21.226	7,1	13.687	4,6	7.539	2,5	66.034	22,0
Rheinland-Pfalz	6.348	9,6	3.881	5,9	2.467	3,7	14.168	21,5
Saarland	2.880	19,2	2.369	15,8	511	3,4	4.584	30,6
Sachsen	12.122	21,8	11.141	20,0	981	1,8	9.126	16,4
Sachsen-Anhalt	5.183	17,5	4.796	16,2	387	1,3	5.691	19,2
Schleswig-Holstein	8.280	17,3	6.991	14,6	1.289	2,7	9.143	19,1
Thüringen	6.171	21,1	5.630	19,2	541	1,8	4.931	16,9
Deutschland	185.266	14,0	147.716	11,2	37.550	2,8	253.302	19,2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfestatistik 2011; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche 2011; „in Einrichtung Tag+Night“ umfasst Pflegefamilien

Quoten der Inanspruchnahme: Diese Daten werden besser vergleichbar, wenn die Zahl der Leistungsbezieher auf die gleichaltrige Bevölkerung (hier: unter 18 Jahren) bezogen wird. In Tabelle 2 wird jeweils neben der Anzahl der Leistungsbezieher diese Quote „je 1.000“ Minderjährige ausgewiesen.

Von 1.000 Minderjährigen beziehen bundesweit 11,2 Personen Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, diese Quote reicht von 3,5 in Hamburg bis 22,4 in Mecklenburg-Vorpommern (Spannweite: 19 Punkte). Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII beziehen durchschnittlich 2,8 Personen, diese Quote reicht von 1,0 in Hamburg bis 4,4 in Brandenburg (Spannweite: 3,4 Punkte). Zusammen liegt die Quote der Inanspruchnahme in Deutschland bei 14,0 Personen je 1.000 Minderjährige (Minimum: 4,4 in Hamburg, Maximum: 23,7 in Mecklenburg-Vorpommern, Spannweite: 19,3 Punkte).

Ergänzend sei erwähnt, dass im Bereich der Hilfe zur Erziehung (mit bundesweit 19,2 Leistungsbeziehern je 1.000 Minderjährige) Bremen die höchste und Bayern die niedrigste Quote aufweist (Spannweite: 30,1 Punkte).

In einigen Ländern geht eine unterdurchschnittliche Inanspruchnahme einer Leistungsart bei den Eingliederungshilfen mit einer überdurchschnittlichen Inanspruchnahme einer anderen Leistungsart einher, was die oben erwähnten Unterschiede der statistischen Zuordnung zwischen den Ländern deutlich macht. In fünf Ländern geht eine überdurchschnittliche Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe nach SGB XII mit einer unterdurchschnittlichen Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe nach SGB VIII einher (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen). Für die Frage, mit welchem Aufwand eine Neuordnung der Eingliederungshilfe für Minderjährige der Sozialhilfe in die Kinder- und Jugendhilfe verbunden wäre, bedeutet dies: Je weniger Minderjährige bereits jetzt Leistungen nach dem SGB VIII beziehen, desto höher ist in diesem Land der Aufwand durch eine Neuordnung der Leistungen, die derzeit nach SGB XII erbracht werden.

Die Inanspruchnahme in den anderen Ländern entspricht nicht diesem Muster: Nordrhein-Westfalen, Bremen und Hamburg weisen niedrige Quoten in beiden Formen der Eingliederungshilfe auf, aber etwas höhere Quoten der Hilfe zur Erziehung. Brandenburg weist in allen drei Hilfeformen hohe Quoten auf. Hessen liegt in jeder Hinsicht in der Mitte des Bundesländervergleichs.

5.4 Leistungsausgaben der Eingliederungshilfe für Minderjährige

Die Ausgabenstatistik der Sozialhilfe ist anders aufgebaut als die der Kinder- und Jugendhilfe. Daher sind die Daten nicht nach allen interessierenden Merkmalen vergleichbar. Unterschiede bestehen in folgender Hinsicht:

- Die Ausgabenstatistik der Kinder- und Jugendhilfe differenziert zwischen Leistungsausgaben und Personalausgaben,³ während die Sozialhilfestatistik nur den entsprechenden Gesamtbetrag ausweist.
- Die Ausgaben für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige, aber auch für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung sind exakt abgegrenzt, während aus der Sozialhilfestatistik der auf Minderjährige entfallende Ausgabenanteil nur geschätzt werden kann.
- Die Sozialhilfestatistik weist die Ausgaben differenziert nach Ort der Leistungserbringung (außerhalb von Einrichtungen/ in Einrichtungen) und Träger (örtlich/ überörtlich) aus, die Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen aber nicht.

Beiden Statistiken ist gemeinsam, dass die *Bruttoausgaben* in differenzierter Form ausgewiesen werden, während die Einnahmen und *Nettoausgaben* in mehr oder weniger aggregierter Form ausgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund können hier nur die Angaben zu den Bruttoausgaben zugrunde gelegt werden.

5.4.1 Leistungsausgaben der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII für Minderjährige

Für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII wurden im Jahr 2011 insgesamt 14,4 Mrd. EUR (brutto) ausgegeben, abzüglich der Einnahmen von 1,43 Mrd. EUR (10%) lagen die reinen Ausgaben bei rd. 12,98 Mrd. EUR (90,1%).

Die Ausgaben der Eingliederungshilfe für Minderjährige lassen sich nicht exakt abgrenzen, sondern werden für Leistungsbezieher unter 18 Jahren anhand der Empfängerzahl

³ Die in der Kinder- und Jugendhilfestatistik ausgewiesenen Personalausgaben lassen sich nicht vollständig einzelnen Hilfearten zuweisen. Sie enthalten die Kosten der hier besonders interessierenden Fall- bzw. Sachbearbeitung nur zu einem nicht genau zu quantifizierenden Anteil. Perspektivisch wird sich die Datenlage hier verbessern, wenn flächendeckend in den Kommunen der Bundesrepublik die Kameralistik (einfache Einnahme-Ausgabe-Buchung) von der Doppik (doppelte Buchführung) abgelöst worden ist.

geschätzt. Diese Schätzung wird für jedes Bundesland separat vorgenommen und für Deutschland insgesamt aufsummiert.

Schätzung der auf Minderjährige entfallenden Leistungsausgaben: In einem ersten Schritt werden die Anteile der minderjährigen Leistungsbezieher (vgl. Tabelle 2) an allen Leistungsbeziehern der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen berechnet. Da dies nach dem Ort der Leistungserbringung unterschiedlich sein kann, werden die Anteile je nach Leistungen außerhalb von Einrichtungen und in Einrichtungen differenziert ermittelt. In einem zweiten Schritt werden die Ausgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII entsprechend dieser Anteile (in gleicher Differenzierung) geschätzt.

Diese Schätzung der Ausgabenanteile, die auf Minderjährige entfallen, ergibt für diese Altersgruppe Ausgaben von bundesweit 2,49 Mrd. EUR, davon 624 Mio. EUR außerhalb von Einrichtungen und 1,87 Mrd. EUR in Einrichtungen (Tabelle 3).

Tabelle 3:

Ausgaben der Eingliederungshilfe für Minderjährige mit Behinderung (Jahr 2011, nach Ländern) Ausgaben nach dem 6. Kapitel SGB XII geschätzt auf Basis des Empfängeranteils unter 18 J.					
Land	EGH für Minderjährige insges. Mio. EUR	Eingliederungshilfe nach SGB XII			EGH nach § 35a SGB VIII Mio. EUR
		SGB XII ges. Mio. EUR	a.v. Einrichtg. Mio. EUR	in Einrichtg. Mio. EUR	
Baden-Württemberg	355	260	53	208	95
Bayern	909	731	138	593	178
Berlin	85	38	26	12	47
Brandenburg	74	49	23	25	25
Bremen	23	15	9	6	8
Hamburg	15	13	7	6	2
Hessen	230	139	91	48	91
Mecklenburg-Vorpommern	60	49	15	34	11
Niedersachsen	496	414	67	347	82
Nordrhein-Westfalen	461	294	83	211	168
Rheinland-Pfalz	130	88	18	69	42
Saarland	49	36	19	16	14
Sachsen	148	126	17	109	22
Sachsen-Anhalt	62	54	11	43	8
Schleswig-Holstein	153	116	29	87	36
Thüringen	83	71	17	53	13
Deutschland	3.334	2.491	624	1.867	844

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfestatistik 2011; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen für die Kinder- und Jugendhilfe 2011

Für die Kinder- und Jugendhilfe wurden im Jahre 2011 insgesamt 30,53 Mrd. EUR ausgegeben. Abzüglich der Einnahmen von 2,63 Mrd. EUR verbleiben reine Ausgaben in Höhe von 27,9 Mrd. EUR. Etwa 7,84 Mrd. EUR entfallen dabei auf die Leistungen für Hilfen

zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen und vorläufige Schutzmaßnahmen. Das entspricht einem Anteil von ca. 26% an den Gesamtaufwendungen.

Auf die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII entfielen 843,6 Mio. EUR brutto (Tabelle 3). Auf die Leistungen der Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 - 35 SGB VIII entfielen 6,0 Mrd. EUR. In der Summe ergibt sich damit im Jahr 2011 ein Ausgabenvolumen von 6,84 Mrd. EUR für die Durchführung von Einzelfallhilfen nach §§ 27ff. und 35a SGB VIII.

Rechnet man die Leistungsausgaben für die Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII und § 35a SGB VIII zusammen, so ergibt sich im Jahr 2011 ein Volumen von 3,334 Mrd. EUR. Die Spannweite reicht von 15 Mio. EUR in Hamburg über 230 Mio. EUR in Hessen bis zu 909 Mio. EUR in Bayern.

5.4.2 Leistungsausgaben der Eingliederungshilfe für Minderjährige pro Fall

Bei den im Folgenden dargestellten Leistungsausgaben pro Hilfe handelt es sich nicht um reale Fallkosten. Vielmehr sind es statistische Vergleichsgrößen. Die unterschiedlichen Ausgabenvolumina der Länder werden aber besser vergleichbar, wenn man die Ausgaben pro Fall ausweist.

Ausgaben pro Fall: Die gesamten Ausgaben eines Jahres werden auf die Zahl der Leistungsbezieher zu einem Stichtag (hier: Jahresende) bezogen. Damit erhält man die Ausgaben je Leistungsbezieher unter der Annahme, dass diese Person die Leistungen während des gesamten Jahres bezogen hat. Die faktische Bezugsdauer ist oft kürzer; so kann es z.B. sein, dass zwei Personen jeweils ein halbes Jahr lang Leistungen beziehen. Um die Fallkosten vergleichbar zu machen, werden dann beide Personen so behandelt wie eine Person, die während eines ganzen Jahres Leistungen bezogen hat. Diese Zahl ist der Stichtagsstatistik zu entnehmen.

Wenn man die Ausgaben der Eingliederungshilfe nach SGB XII (auf Basis der Sozialhilfestatistik 2011), die nach Schätzung des ISG auf minderjährige Leistungsbezieher entfallen, durch die Zahl der Leistungsbezieher dividiert, ergeben sich durchschnittliche Kosten in Höhe von 16.861 EUR pro Fall und Jahr (Tabelle 4). Aufgrund der unterschiedlichen Kostenstrukturen in bzw. außerhalb von Einrichtungen variieren die Fallkosten auf der Bundesebene zwischen 7.312 EUR pro Fall und Jahr bei Leistungen außerhalb von Einrichtungen und 25.322 EUR pro Fall und Jahr bei Leistungen in Einrichtungen.

In der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII liegen die Ausgaben mit 22.466 EUR pro Fall und Jahr bundesweit ein Drittel über denen der Eingliederungshilfe nach SGB XII. Der Durchschnitt über beide Leistungsarten liegt auf Bundesebene bei 17.997 EUR pro Fall und Jahr.

Tabelle 4:

Ausgaben pro Fall der Eingliederungshilfe für Minderjährige mit Behinderung (Jahr 2011, nach Ländern) Ausgaben nach dem 6. Kapitel SGB XII geschätzt auf Basis des Empfängeranteils unter 18 J.					
Land	EGH für Minder- jährige insges. EUR / Jahr	Eingliederungshilfe nach SGB XII			EGH nach § 35a SGB VIII EUR / Jahr
		SGB XII ges. EUR / Jahr	a.v. Einrichtg. EUR / Jahr	in Einrichtg. EUR / Jahr	
Baden-Württemberg	19.509	19.432	9.192	26.737	19.722
Bayern	19.375	18.880	5.318	26.410	21.705
Berlin	21.657	16.901	13.689	32.283	27.947
Brandenburg	10.787	9.072	5.735	19.154	16.867
Bremen	21.459	16.153	11.171	51.655	55.087
Hamburg	12.492	13.600	9.010	33.665	8.565
Hessen	18.225	14.167	11.038	28.050	32.418
Mecklenburg-Vorpommern	11.439	9.940	5.288	16.312	36.852
Niedersachsen	18.372	18.059	7.169	25.148	20.135
Nordrhein-Westfalen	21.738	21.446	10.451	36.490	22.267
Rheinland-Pfalz	20.481	22.564	10.757	31.331	17.202
Saarland	17.016	14.986	10.567	29.844	26.426
Sachsen	12.190	11.270	3.496	15.553	22.636
Sachsen-Anhalt	12.054	11.331	4.572	17.821	21.015
Schleswig-Holstein	18.444	16.628	7.893	25.457	28.291
Thüringen	13.492	12.553	5.231	20.726	23.259
Deutschland	17.997	16.861	7.312	25.322	22.466

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfestatistik 2011; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche 2011

Auf der Ebene der Länder variieren die Fallkosten zum Teil erheblich. Im Einzelnen zeigen sich folgende Befunde:

- Die Fallkosten der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach SGB XII reichen von 9.072 EUR pro Jahr in Brandenburg bis zu 22.564 EUR pro Jahr in Rheinland-Pfalz.
- Die Fallkosten der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach SGB VIII liegen überwiegend zwischen 8.565 EUR pro Jahr in Hamburg und 32.418 EUR pro Jahr in Hessen (Bremen stellt einen „Ausreißer“ nach oben dar).
- Etwa auf gleicher Höhe liegen die Fallkosten nach SGB XII und SGB VIII in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen.
- Moderat (mit Abweichungen unter 25%) sind die Unterschiede in Bayern und Niedersachsen.

- Deutlich höher sind die Fallkosten nach SGB VIII gegenüber den Fallkosten nach SGB XII in Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Die zu beobachtenden Unterschiede zwischen den Bundesländern lassen sich empirisch nicht erklären; an dieser Stelle fehlt es an wichtigen empirischen Informationen in der zur Verfügung stehenden Datengrundlage.

5.5 Personalausgaben zur Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe für Minderjährige

5.5.1 Personalausgaben der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII

Die Abschätzung der Bearbeitungskosten auf Länderebene ist nicht in gleicher Weise wie die Schätzung der Leistungsausgaben möglich, da die Personalausgaben der Sachbearbeitung nicht statistisch erfasst werden. Um eine Zuordnung dieser Kosten auch auf Länderebene vornehmen zu können, hat das ISG eine Erhebung bei örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern durchgeführt, um die Personalkapazitäten für die Sachbearbeitung der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem 6. Kapitel SGB XII auf der Ebene der Bundesländer zu ermitteln.

ISG-Befragung zu den Kosten der Sachbearbeitung nach dem 6. Kapitel SGB XII: Die bundesweite Befragung aller örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger wurde mit dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städtetag sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) abgestimmt und von Mitte Mai bis Mitte Juli 2011 durchgeführt. Die Beteiligung an der Befragung war mit 335 ausgefüllten Fragebögen ausgesprochen hoch, 78% der örtlichen und 67% der angeschriebenen überörtlichen Träger der Sozialhilfe sandten einen Fragebogen zu. Die Angaben der teilnehmenden Träger wurden anhand der Bevölkerungszahl in den kreisfreien Städten und Landkreisen eines jeden Bundeslandes auf das Land insgesamt hochgerechnet.

Die bundesweite Befragung der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger hat ergeben, dass bei der Bearbeitung der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem 6. Kapitel SGB XII mit insgesamt 888 Vollzeitstellen zu rechnen ist (vgl. Tabelle 5). Von diesen Vollzeitstellen entfallen 72% auf Verwaltungssachbearbeiter, 22% auf Sozialpädagogen und Sozialarbeiter sowie 6% auf sonstige Mitarbeiter. Als „Fallmanager“ arbeiten 10% dieser Mitarbeiter.

Bezogen auf die Zahl der bearbeiteten Fälle entspricht dies einer durchschnittlichen Relation von 166 zu bearbeitenden Fälle je Vollzeitstelle (einschließlich der Angaben der überörtlichen Sozialhilfeträger), in den kreisfreien Städten sind es 139 Fälle pro Mitarbeiter-Vollzeitstelle und in den Landkreisen 188 Fälle pro Mitarbeiter-Vollzeitstelle.

Die damit verbundenen Ausgaben (einschließlich anteilig zugerechneter Ausgaben für Querschnittsaufgaben, Gutachten und Sonstiges) liegen bei 85,2 Mio. EUR pro Jahr, wenn man die Angaben der befragten Träger hochrechnet.⁴ Die Ergebnisse der Befragung sind im folgenden Überblick zusammengestellt:

Tabelle 5:

Hochrechnung der Personalkapazitäten und Bearbeitungskosten der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem 6. Kap. SGB XII (Deutschland)		
Position	Deutschland insgesamt	
1. Personalkapazitäten	Personalstellen	Anteil
Mitarbeiter (VZ) zur Bearbeitung der Eingliederungshilfe < 18 J.	888	100%
<i>darunter:</i>		
Verwaltungssachbearbeiter	642	72%
Sozialpäd./ Sozialarbeiter	194	22%
Andere	52	6%
<i>darunter:</i>		
Fallmanager	91	10%
2. Fallbelastung	Fallzahl	Fälle je Mitarb.
Fallzahl am 31.12.2011 (Gesamtzahl einschl. üo. Tr.)	147.716	166
3. Kostenschätzung	Mio. EUR / Jahr	
Personalkosten	73,4	
Weitere Kosten, anteilig	11,8	
Summe	85,2	

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfestatistik 2011; ISG-Befragung zur Sachbearbeitung der Eingliederungshilfe für Minderjährige 2011

Die gesamten Ausgaben der Eingliederungshilfe für Minderjährige mit Behinderung, die im Rahmen des 6. Kapitels SGB XII anfallen, liegen bundesweit bei rund 2,58 Mrd. EUR, wenn man die Leistungsausgaben und die Ausgaben für die Bearbeitung zusammenrechnet. In der

⁴ Bei dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass i.d.R. Verwaltungssachbearbeiter nach Entgeltgruppe 8 und Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen nach Entgeltgruppe 9 des TVöD vergütet werden (Quelle: KGSt-Materialien 2/2009 „Kosten eines Arbeitsplatzes 2009/2010“ und Ergebnisse der ISG-Befragung von Kommunen).

folgenden Tabelle werden diese Ausgaben für Deutschland insgesamt und für die Bundesländer ausgewiesen (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6:

Eingliederungshilfe nach dem 6. Kap. SGB XII für Minderjährige Leistungsausgaben und Bearbeitungsaufwand SGB XII nach Ländern in Mio. EUR pro Jahr (Leistungsausgaben auf Basis der Empfängerzahl geschätzt)			
Bundesland	Leistungs- ausgaben	Bearbeitungs- aufwand	Ausgaben gesamt
Baden-Württemberg	260,2	8,5	268,7
Bayern	731,0	35,8	766,8
Berlin	38,0	3,4	41,4
Brandenburg	48,6	1,6	50,2
Bremen	14,8	0,3	15,2
Hamburg*	12,9	0,2	13,1
Hessen	138,9	3,3	142,2
Mecklenburg-Vorpommern	48,9	1,1	49,9
Niedersachsen	413,8	9,1	423,0
Nordrhein-Westfalen	293,5	7,7	301,2
Rheinland-Pfalz	87,6	1,6	89,2
Saarland*	35,5	0,9	36,4
Sachsen	125,6	4,9	130,5
Sachsen-Anhalt	54,3	1,5	55,9
Schleswig-Holstein	116,2	3,2	119,4
Thüringen	70,7	2,3	72,9
Deutschland	2.490,6	85,2	2.575,9

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfestatistik 2011; ISG-Befragung zur Sachbearbeitung der Eingliederungshilfe für Minderjährige 2011

* Zahlen für Hamburg geschätzt auf Basis der Fallzahlen des Vorjahres

5.5.2 Personalausgaben der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Die Personalausgaben für die Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten, die u.a. auch mit der Bearbeitung von Fällen der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII befasst sind, können mit ca. 405 Mio. EUR veranschlagt werden. Auf die Implementierung, Bearbeitung und Begleitung von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII entfällt – je nach Hochrechnung – ein Anteil von 5% bis 12% dieses Betrags. Das entspricht etwa einem Finanzvolumen von 20 Mio. EUR bis zu 50 Mio. EUR pro Jahr.

Schätzung der Verwaltungskosten nach § 35a SGB VIII: Die AKJ^{Stat} hat für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe keine zusätzlichen, eigenen Erhebungen durchgeführt. Auf der Basis von Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, aus Angaben von Allgemeinen Sozialen Diensten sowie anhand vorliegender Studien bzw. Untersuchungen aus der Verwaltungspraxis zur Personalausstattung werden Personalaufwand und Kostenvolumen in den öffentlichen Verwaltungen für die Implementation sowie die Bearbeitung und Begleitung von Fällen der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII abgeschätzt. Als Referenzgröße werden zudem Angaben zu der Höhe der Kosten für die fachliche Arbeit in den Allgemeinen Sozialen Dienste bei den Jugendämtern mit berücksichtigt. Von der Qualifikation her handelt es sich in der Regel um Sozialarbeiter und Sozialpädagogen.

Die Schätzungen zur Fallzahl je Mitarbeiter der Allgemeinen Sozialen Dienste bei den Jugendämtern reichen von 35 Fällen pro Vollzeitstelle (Gemeindeprüfungsanstalt NRW) über 55 Fälle pro Vollzeitstelle (KGSt 2007) bis zu 90 Fällen pro Vollzeitstelle (ISA 2003). Nach der mittleren Variante ist für die Implementierung sowie Bearbeitung und Begleitung von Eingliederungshilfen nach dem § 35a SGB VIII von Personalkosten in Höhe von 32,2 Mio. EUR auszugehen. Dieser Betrag variiert nach Bundesländern zwischen 0,1 Mio. EUR in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg sowie 7 Mio. EUR in Bayern (Tabelle 7).

Tabelle 7:

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige Leistungsausgaben und Bearbeitungsaufwand SGB VIII nach Ländern in Mio. EUR pro Jahr (geschätzt)			
Bundesland	Leistungs- ausgaben	Bearbeitungs- aufwand	Ausgaben gesamt
Baden-Württemberg	95,2	4,4	99,6
Bayern	178,4	7,0	185,4
Berlin	47,5	1,2	48,7
Brandenburg	25,5	1,4	26,9
Bremen	8,0	0,1	8,1
Hamburg*	2,3	0,1	2,4
Hessen	90,9	2,5	93,4
Mecklenburg-Vorpommern	10,7	0,2	10,9
Niedersachsen	82,1	3,0	85,1
Nordrhein-Westfalen	167,9	6,9	174,8
Rheinland-Pfalz	42,4	2,1	44,5
Saarland*	13,5	0,4	13,9
Sachsen	22,2	0,9	23,1
Sachsen-Anhalt	8,1	0,4	8,5
Schleswig-Holstein	36,5	1,1	37,6
Thüringen	12,6	0,4	13,0
Deutschland	843,6	32,2	875,8

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2011; Schätzung durch die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Bildet man auch hier die Summe aus den Leistungsausgaben und dem geschätzten Personalaufwand zur Bearbeitung von Fällen nach § 35a SGB VIII, so ergeben sich insgesamt 875,8 Mio. EUR im Jahr 2011.

5.6 Gesamtausgaben der Eingliederungshilfe für Minderjährige

Rechnet man die Leistungsausgaben und Personalkosten der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII und nach §35a SGB VIII zusammen, so wurden im Jahr 2011 im Bereich der Eingliederungshilfe für Minderjährige mit Behinderung insgesamt brutto schätzungsweise rd. 3,45 Mrd. EUR ausgegeben, davon rd. 2,58 Mrd. EUR (bzw. 75%) im Bereich des SGB XII und rd. 0,876 Mrd. EUR (bzw. 25%) im Bereich des SGB VIII (vgl. Tabelle 8).

Tabelle 8:

Schätzung der Gesamtkosten (brutto) der Eingliederungshilfe für Minderjährige (Deutschland)					
Position	Eingliederungshilfe nach 6. Kapitel SGB XII Mio. EUR pro Jahr		Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII Mio. EUR pro Jahr		Eingliederungshilfen für Minderjährige insg. Mio. EUR pro Jahr
Leistungsausgaben *	2.490,6	Mio. EUR	843,6	Mio. EUR	3.334,2 Mio. EUR
Personal-/ Verwaltung	85,2	Mio. EUR	32,2	Mio. EUR	117,4 Mio. EUR
Insgesamt	2.575,9	Mio. EUR	875,8	Mio. EUR	3.451,7 Mio. EUR

Quelle: Gemeinsame Expertise des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2011

* Leistungsausgaben nach SGB XII geschätzt auf Basis der Empfängerzahlen

Zur Einordnung der Ergebnisse ist für die Kinder- und Jugendhilfe darauf hinzuweisen, dass für die Durchführung von Hilfen zur Erziehung als an die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen angrenzende Einzelfallhilfe der Kinder- und Jugendhilfe 6 Mrd. EUR (2011) aufgewendet werden. Für die Vermittlung sowie die Bearbeitung und Begleitung sind die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter in aller Regel zuständig.

6. Bewertung der Kostenfolgen

Die Arbeitsgruppe betont, dass sie sich bei allen ihren Überlegungen zur Ausgestaltung der Großen Lösung im SGB VIII dem Prinzip verpflichtet hat, ein finanzierbares Unterstützungs- und Hilfesystem zu entwickeln und darauf zu achten, dass die Zusammenführung der notwendigen Leistungen im SGB VIII kostenneutral umgesetzt werden kann.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich die exakten Kostenfolgen nicht valide beziffern. Beschreiben lassen sich jedoch unterschiedliche Einflussfaktoren und ihre Wirkungen auf die Kostenentwicklungen. Grundlage der folgenden Beschreibungen sind insbesondere die in Kapitel 4 angenommenen gesetzlichen und fachpolitischen Rahmungen sowie die Daten und Fakten zur Eingliederungshilfe in Kapitel 5.

Die Auswirkungen eines neuen Leistungstatbestandes „Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe“ auf die bisherigen Hilfen zur Erziehung waren nicht Gegenstand der Beratung und bedürfen einer eigenständigen Prüfung.

Bei den Leistungsausgaben wird es zu einer Verschiebung der Ausgaben vom SGB XII ins SGB VIII kommen.

Bei der vorgesehenen Neuordnung werden rd. 148.000 Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem 6. Kapitel SGB XII zu solchen nach dem SGB VIII. Die Eingliederungshilfe im SGB VIII umfasst dann einschließlich der bereits originär registrierten rd. 38.000 Leistungsempfangenden insgesamt rd. 186.000 Personen. Damit einhergehen wird eine Verlagerung von Leistungsausgaben aus dem SGB XII-Bereich in einem Umfang von 2,49 Mrd. EUR. Zusammen mit den bisherigen Leistungsausgaben im Bereich des SGB VIII belaufen sich die Leistungsausgaben – nach jetziger Rechtslage – insgesamt auf 3,33 Mrd. Euro.

Die Kostenentwicklung wird auch davon abhängen, in welcher Form bei einem Gesetzgebungsverfahren die politischen Handlungs- und Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung der Großen Lösung im SGB VIII genutzt werden.

Mit der Einführung der neuen Leistung „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ ist weder eine Ausweitung der Leistungen noch der Anspruchsberechtigten beabsichtigt. In dem Bericht werden jedoch einige Punkte zur politischen Entscheidung vorgeschlagen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht auf ihre Kostenfolgen hin bewertet werden können. Dies gilt

insbesondere für eine anspruchsbegründende Leistungsvoraussetzung entsprechend dem „Wesentlichkeitskriterium“ nach § 53 SGB XII und für die Kostenheranziehung. Die Arbeitsgruppe betont, dass für die Umsetzung des Vorhabens entscheidend ist, dass die Kosten prognostisch nicht steigen.

Über diese Aspekte hinaus bestehen auf der kommunalen Ebene unterschiedliche Bedarfe, insbesondere Hilfebedarfe, und es stehen dort wichtige und notwendige Gestaltungsspielräume zur Verfügung. Das zeigen auch die regionalen Unterschiede bei der Leistungsgewährung und den Leistungsausgaben.

Steigende Ausgaben könnten bei folgenden Annahmen entstehen:

- Mit der Neuordnung der Leistungen werden Leistungsfälle künftig präziser und früher erkannt sowie unterstützt. Sogenannte „verlorene“ Fälle, die derzeit durch das Netz der Systeme fallen, können die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger insoweit vergrößern.
- Derzeit haben Eltern (oder sonstige Personensorgeberechtigte) teilweise Vorbehalte gegen die Inanspruchnahme von Hilfe zu Erziehung. Verändert sich das Bild oder Image der Jugendämter – auch unterstützt durch die neue Leistung „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ – weiter, ist zu erwarten, dass die Hürden für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sinken werden.
- Auch Eltern mit einem Kind mit Behinderungen können Hilfe und Unterstützung in Erziehungsfragen benötigen. Durch die Zuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder ist davon auszugehen, dass Hilfe- und Unterstützungsbedarfe von diesen Eltern früher geltend gemacht werden.
- Sofern heute Unterschiede in der Höhe der Vergütung in den stationären Leistungen zwischen Sozial- und Jugendhilfe bestehen, sind Kostensteigerungen nicht auszuschließen.

Sinkende Ausgaben könnten aufgrund folgender Annahmen entstehen:

- Durch das umfassende Hilfe- und Teilhabeplanverfahren, das im Jugendhilferecht bereits jetzt stattfindet, in der Eingliederungshilfe aber nicht flächendeckend, können wegen der Zielgenauigkeit der Leistungen Minderausgaben eintreten.
- Es werden Synergieeffekte erwartet: Beispielsweise würde die doppelte Bedarfsermittlung bei Kindern und Jugendlichen, die derzeit Leistungen sowohl nach dem SGB XII als auch nach dem SGB VIII beziehen, mit der Neuordnung überflüssig.
- Zuständigkeits- und Rechtsstreitigkeiten werden reduziert. Damit würden künftig die sogenannten „Verschiebebahnhöfe“ unterbleiben.

Die Entwicklungen der Kostenfolgen bei den Personalausgaben (Sozial- und Jugendämter) müssen differenziert bewertet werden.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe fallen jährlich rund 32 Mio. Euro für die Sachbearbeitung bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche an. Bei der Umsetzung der Großen Lösung im SGB VIII würde das zuständige Personal für die Eingliederungshilfe Minderjähriger aus den Sozialämtern in die Jugendämter folgen. Damit würden auch die angenommenen Personalausgaben in Höhe von rund 85 Mio. Euro von den Sozial- in die Jugendämter wechseln. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Personal auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeit teilweise bei den Kommunen und teilweise bei den Ländern angesiedelt ist. Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass grundsätzlich das Personal den Aufgaben folgt. Ob und inwieweit für das Übergangsmangement (Wechsel bei Volljährigkeit des jungen Menschen von der Jugendhilfe in die Sozialhilfe) ein Personalmehrbedarf besteht, kann seitens der Arbeitsgruppe nicht abschließend eingeschätzt werden.

Im SGB XII-Bereich ist die durchschnittliche Betreuungsquote mit 1:166 höher als im SGB VIII-Bereich mit 1: 35/90⁵. Die geringere Betreuungsquote in der Kinder- und Jugendhilfe kann unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass nur die Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII gezahlt werden. Leistungen nach §§ 16 ff. SGB VIII werden statistisch nicht erfasst. Die Unterschiede in der Betreuungsquote verweisen aber auch auf Unterschiede in der Bearbeitung, wie beispielsweise eine höhere Standardisierung in den Sozialämtern bei einzelnen Leistungstatbeständen (z.B. bei der Beantragung von Hilfsmitteln).

Hinzu kommt nach Einschätzung der Arbeitsgruppe, dass eine steuernde Teilhabepflicht durch den Sozialhilfeträger, wie sie mit der Reform der Eingliederungshilfe festgeschrieben werden soll, noch nicht flächendeckend umgesetzt ist. Diese Entwicklung würde also unabhängig von der Großen Lösung im SGB VIII einen höheren Mehrpersonalbedarf nach sich ziehen, der notwendig und gewollt ist.

⁵ Es gibt keine bundesweiten Zahlen zur durchschnittlichen Betreuungsquote. Die Schätzungen zur Fallzahl je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Allgemeinen Sozialen Dienste bei den Jugendämtern reichen von 35 Fällen bis zu 90 Fällen pro Vollzeitstelle.

Bei der Umsetzung der Großen Lösung im SGB VIII muss gesichert werden, dass die Personen die fachlich notwendigen Qualifikationen für die neuen Aufgaben haben.

Während im SGB XII-Bereich überwiegend Verwaltungsfachkräfte beschäftigt sind, sind es im SGB VIII-Bereich überwiegend sozialpädagogische Fachkräfte. Dadurch, dass die familiensystematischen Ansätze sowie erzieherische/pädagogische Hilfen insgesamt eine neue Gewichtung erhalten, kann perspektivisch von einem Mehrbedarf an sozialpädagogischen Fachkräften ausgegangen werden. Hierzu liegen jedoch keine verlässlichen Hinweise oder Einschätzungen vor. Mehrausgaben könnten somit entstehen in Bezug auf das Personal und deren höhere Eingruppierung gegenüber den Verwaltungsfachkräften.

Damit die Fachkräfte ihre neuen Aufgaben erfüllen können, bedarf es einer angemessenen Qualifizierung des Personals in Bezug auf das neue Leistungsrecht, das neue individuelle Hilfe- und Teilhabeplanverfahren und die neue einheitliche Kostenheranziehung.

Die Umsetzung der Großen Lösung im SGB VIII wird bundesweit zu einmaligen Umstellungskosten führen.

Die Umsetzung der Großen Lösung im SGB VIII braucht begleitende Maßnahmen. Hierzu gehört insbesondere eine fachpolitische Vorbereitung durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen in den Ländern und Kommunen. Öffentliche und freie Träger müssen für die Aufgaben und die neuen Zielgruppen, die mit der Einführung einer neuen Leistung „Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe“ verbunden sind, sensibilisiert und entsprechend geschult werden. Gleichzeitig sind in den Verwaltungen gegebenenfalls organisatorische Veränderungen in den Ablauf- und Aufbaustrukturen notwendig. Diese müssen durch entsprechende Personalentwicklungskonzepte begleitet werden.

Weiter können unter Umständen in der Vorbereitungszeit (vgl. Kapitel 7) Kostenfolgen insbesondere durch Doppelstrukturen entstehen. Hier ist eine planvolle Ausgestaltung der Einführungszeit unverzichtbar.

Es gibt in den Bundesländern spezifische Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung und Finanzverantwortung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Bei der Umsetzung der Großen Lösung im SGB VIII müssen diese berücksichtigt werden.

Unabhängig von den Kostenfolgen ist auf die unterschiedliche Zuständigkeit im SGB XII und SGB VIII hinzuweisen: Für die Kinder- und Jugendhilfe sind insgesamt die Kommunen (Kreise, die kreisfreien Städte und teilweise auch kreisangehörige Gemeinden) zuständig. Die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in der Sozialhilfe ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. Zum Teil sind es örtliche Träger der Sozialhilfe (Kreise und kreisfreie Städte), zum Teil die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (höhere Kommunalverbände oder Land). Die Finanzierung ist dementsprechend in den Ländern unterschiedlich. Dies bedeutet, dass im Ergebnis finanzielle, personelle, organisatorische und strukturelle Verschiebungen nicht nur auf der kommunalen Ebene, sondern auch zwischen Landes- und kommunaler Ebene notwendig sind. Die Arbeitsgruppe hat sich mit diesen Konsequenzen nicht weiter befasst; sie ist der Auffassung, dass dieser länderspezifischen Materie in den Ländern vor In-Kraft-treten neuer gesetzlicher Regelungen Rechnung getragen werden muss.

7. Anforderungen an eine Vorbereitungs- und Einführungszeit

In Anbetracht der großen Herausforderung, die mit einer Großen Lösung im SGB VIII verbunden wären, hält die Arbeitsgruppe für die Gestaltung des Übergangs einen mehrjährigen Zeitraum (Vorbereitungs- als auch eine Einführungszeit) für erforderlich.

Dabei wird unter "Vorbereitungszeit" jener Zeitraum verstanden, der zwischen der Verkündung der Neuregelung sowie deren In-Kraft-Treten liegt. Der Vorbereitungszeitraum wird benötigt werden, um die auf den verschiedenen Feldern und Ebenen notwendigen Anpassungen und Umstellungen vornehmen zu können. Dazu wird nach Einschätzung der Arbeitsgruppe ein Zeitraum von 3 bis maximal 5 Jahren erforderlich sein.

Unter "Einführungszeit" versteht die Arbeitsgruppe jenen Zeitraum, der von dem formalen In-Kraft-Treten bis zur flächendeckenden Anwendung der Neuregelung vergeht. In der Einführungszeit kann es somit neben den nach neuem Recht gewährten Hilfeleistungen ‚auslaufende‘ Hilfestellungen nach altem Recht geben. Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass sich auch die Einführungszeit über einen längeren Zeitraum erstrecken wird.

Ein Vorbereitungszeitraum wird wegen der zahlreich vorhandenen Veränderungsnotwendigkeiten, die sich auf verschiedenen Feldern ergeben werden, für notwendig gehalten. Da es hierbei länderspezifische Besonderheiten geben wird, kann die Arbeitsgruppe nur beispielhaft auflisten, welche Gesichtspunkte von Bedeutung sein könnten.

Landesausführungsgesetze/Landesrechtlicher Regelungsbedarf

- Es wird eine Novellierung der Ausführungsgesetze der Länder zum SGB VIII und SGB XII sowie möglicherweise auch anderer länderspezifischer rechtlicher Regelungen notwendig werden.
- Die Zuständigkeit der örtlichen bzw. überörtlichen Jugendhilfeträger bzw. Sozialhilfeträger ist in den Ländern unterschiedlich bestimmt. Im Falle einer Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII mit den Leistungen der Hilfe zur Erziehung wird in den Ländern hier Reformbedarf entstehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der überörtliche Träger im Bereich der Sozialhilfe selbst zuständig ist oder kreisangehörige Gemeinden zu öffentlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmt sind.

- Es wird erforderlich werden, vor Ort in den Ämtern organisatorische Veränderungen vorzunehmen, deren Vorbereitung und Umsetzung Zeit in Anspruch nehmen wird.
- Soweit den Kommunen eine neue Aufgabe übertragen wird, muss in den Ländern mit Blick auf deren Verwaltungsstrukturen und landesrechtlichen Besonderheiten auch der Kostenausgleich nach dem Konnexitätsgrundsatz entschieden werden.
- Die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe aus SGB VIII und SGB XII mit den Leistungen der Hilfe zur Erziehung umfasst Leistungsausgaben von insgesamt über 3 Mrd. Euro jährlich. Die Refinanzierung dieser Ausgaben ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Vor diesem Hintergrund werden verschiedene Anpassungen – auch gesetzlicher Art – der jeweiligen Länderregelungen erforderlich werden.
- Die Entgelte in Jugendhilfe und Sozialhilfe fußen auf unterschiedlichen Vereinbarungen, Verträgen oder anderem. Diese Vereinbarungen, Verträge o.a. müssen zum Teil gekündigt und neu verhandelt werden. Dies muss sowohl auf Landesebene als auch in den Einzelfällen geschehen.

Personal

- Abhängig von Verwaltungsstrukturen und Aufgabenträgerschaft in den Ländern muss Personal entweder vom bisherigen Aufgabenträger zum Jugendhilfeträger versetzt oder neues Personal eingestellt werden.
- Die Prinzipien der Jugendhilfe (Lebensweltorientierung, Prävention, Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Integration, Normalisierung und Partizipation) sollen für alle Kinder und Jugendlichen nutzbar gemacht werden, damit passgenaue, individuelle Hilfen gestaltet werden können. Dies erfordert, dass vor Ort zum Teil neue individuelle Grundhaltungen entwickelt werden, was wiederum nicht ohne ein nennenswertes Zeitfenster gelingen kann.
- Jugendhilfe und Sozialhilfe unterscheiden sich in ihrem Selbstverständnis. Dies sollte offensiv aufgearbeitet werden mit dem Ziel, ein gemeinschaftlich getragenes Selbstverständnis zu entwickeln.
- Es werden – auch auf Vorgesetztenebene - Personalentwicklungsmaßnahmen notwendig sein, um die Beschäftigten für die neuen Aufgaben zu befähigen.
- Es wird interner Kommunikationsaufwand organisiert und betrieben werden müssen, um die unterschiedlichen Qualifikationen und Kompetenzen der Beschäftigten der betroffenen Ämter gewinnbringend für alle einzusetzen.
- Es werden zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen notwendig sein.

Strukturelle Aspekte

- Mit der Großen Lösung im SGB VIII soll weiterhin die bedarfsgerechte Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sichergestellt bleiben. Hierzu bedarf es auch zukünftig spezialisierter Angebote und Leistungen. Vor diesem Hintergrund ist ein mehrjähriger Zeitraum zur Anpassung der Angebotsstrukturen erforderlich, der sowohl der neuen Rechtslage als auch den Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen gerecht wird.
- Neben der Neuschaffung von Angeboten sollte den bisherigen Anbietern von SGB XII-Leistungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, sich auf die veränderte Nachfragesituation einzustellen und ihre Angebote entsprechend zu verändern und weiterzuentwickeln.

Um einen guten Übergang aus dem alten System sowie eine geordnete Einführung in das neue System zu ermöglichen, hält die Arbeitsgruppe einige Maßnahmen für erforderlich, die ausschließlich in der Vorbereitungs- und Einführungszeit von Bedeutung sind.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgendes:

- Nach Auffassung der Arbeitsgruppe ist ein geordneter Übergang von der Sozial- zur Jugendhilfe notwendig, damit ein bruchloser Hilfeverlauf gesichert ist. Hierfür sollte ein fester Zeitraum (maximal 6 Monate) festgelegt werden. Dies würde den Beteiligten ermöglichen, sich auf das neue System einzustellen, möglichst frühzeitig voneinander zu lernen, eine einheitliche Herangehensweise zu finden und ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln.
- In einigen Bundesländern unterscheiden sich die Entgelte der Eingliederungshilfeleistungen nach SGB VIII und SGB XII in der Höhe. Um die Kostenentwicklung zu steuern, sollte eine zeitlich befristete gesetzliche Deckelungsregelung für die noch nach dem bisherigen SGB XII vereinbarten Leistungsentgelte getroffen werden. Dies könnte z.B. in Form einer maximalen jährlichen Steigerungsrate geschehen, wie dies beispielsweise im BSHG-Reformgesetz 1996 vorgesehen war.
- Die Neuregelung wird bundesweit ca. 170.000 Leistungsbezieher betreffen. Es wird aus Zeit- und Kapazitätsgründen nicht möglich sein, kurzfristig alle Leistungsbescheide auf die neue Rechtslage umzustellen. Es muss daher darüber befunden werden, wie mit dieser Situation umzugehen ist. Zum Beispiel könnten die Kostenfestsetzungsbescheide so lange Gültigkeit behalten, bis für das Kind oder den Jugendlichen eine andere Maßnahme bewilligt wird oder die Volljährigkeit und damit der Wechsel in das SGB XII

ansteht. Alternativ wäre auch die Nennung eines Stichtages denkbar, bis zu dem es bei der bisherigen Heranziehung verbleibt.

Es sollte eine Evaluationsklausel vorgesehen werden, um die gemachten Umsetzungserfahrungen zu erfassen und nutzbar zu machen. Diese Evaluationsklausel sollte spätestens fünf Jahre nach In-Kraft-Treten der Neuregelung greifen. Sie sollte neben den finanziellen Auswirkungen der Reform auch mögliche ‚Gewinne‘ für die Betroffenen, Synergieeffekte aus der Zusammenführung der Systeme sowie mögliche Auswirkungen auf die Leistungsstrukturen berücksichtigen.

8. Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe spricht sich – wie in diesem Bericht dargestellt wurde – mehrheitlich für eine Große Lösung im SGB VIII und Schaffung eines neuen Leistungstatbestandes „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im SGB VIII aus. Sie stellt jedoch die Große Lösung im SGB VIII weiterhin unter den Vorbehalt der Klärung der im Bericht näher identifizierten offenen Fragen; diese konnten im Rahmen dieser Arbeitsgruppe auch unter Hinzuziehung von Experten nicht abschließend beantwortet werden. Für die aus dieser Empfehlung sich ergebenden Fragen hat die Arbeitsgruppe die folgenden Antworten entwickelt:

- **Neuer Leistungstatbestand:** Die bisher bestehenden Leistungen „Hilfen zur Erziehung“ und „Eingliederungshilfe“ werden zu einem neuen Leistungstatbestand zusammengeführt, der die Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten betont und nicht mehr zwischen behinderungsspezifischem und erzieherischem Bedarf unterscheidet. Der neue Leistungstatbestand mit seinen Konkretisierungen wurde ausführlich in Kapitel 4 beschrieben. Die Prüfung von Konsequenzen für die heutige Leistung der Hilfen zur Erziehung war nicht Gegenstand der Arbeitsgruppe.
- **Anspruchsberechtigte:** die betroffenen Kinder und Jugendliche sollen Anspruchsinhaber des neuen Leistungstatbestandes sein unter Wahrung des Elternrechts.
- **Leistungskatalog:** Die Arbeitsgruppe spricht sich für einen teiloffenen Leistungskatalog aus, der die bisherigen Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe umfasst.
- **Beteiligungs- und personenorientierte Planung:** Die Arbeitsgruppe spricht sich für eine prozessorientierte Hilfe- und Teilhabepflicht aus, die den Prinzipien der Fachlichkeit, Beratung und Beteiligung der Leistungsberechtigten genügt.
- **Übergang von der Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe:** Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, den Übergang in die Eingliederungshilfe grundsätzlich beim Erreichen des 18. Lebensjahres festzulegen, sofern davon auszugehen ist, dass der junge Mensch

prognostisch auf längere Sicht oder dauerhaft Leistungen der Eingliederungshilfe benötigt.

- **Kostenfolgen:** Mit der Zusammenführung der Leistungen für Kinder mit Behinderung im SGB VIII wechseln rund 148.000 Leistungsempfängerinnen und -empfänger vom SGB XII zum SGB VIII. Die Eingliederungshilfe im SGB VIII umfasst dann insgesamt rund 186.000. Die Leistungsausgaben für die Eingliederungshilfe würden sich entsprechend verschieben. Rund 2,49 Mrd. Euro werden derzeit für die Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche im SGB XII aufgewendet. Dies entfällt zukünftig im SGB VIII, da die Leistungsausgaben auf das SGB VIII entfallen. Die Umsetzung der Großen Lösung im SGB VIII wird bundesweit zu einmaligen und politisch kalkulierbaren Umstellungskosten führen. Über weitere belastende oder entlastende Kostenfaktoren liegen keine validen Daten vor. Die Kostenentwicklung wird entscheidend davon abhängen, in welcher Form bei einem Gesetzgebungsverfahren die politischen Handlungs- und Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung der Großen Lösung im SGB VIII genutzt werden.

Die folgenden Punkte hat die Arbeitsgruppe intensiv diskutiert, ohne eine abschließende Festlegung zu treffen. Sie hat vielmehr unterschiedliche Entscheidungsoptionen dargestellt, die im weiteren Verfahren geprüft und entschieden werden müssen. Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass insbesondere die Regelungen zur Kostenheranziehung unmittelbare Auswirkungen auf die Belastungen der Eltern und der Leistungsaufgaben haben.

- **Zugangsvoraussetzung „Wesentlichkeit“:** Da der Begriff der „Wesentlichkeit“ der Jugendhilfe fremd ist und die Arbeitsgruppe nicht klären konnte, inwieweit der Begriff der „Wesentlichkeit“ bei der Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche in der Praxis eine Rolle als Zugangsvoraussetzung spielt, hält die Arbeitsgruppe eine Evaluation der Wirkung des Wesentlichkeitsbegriffs für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Frühförderung für notwendig. Erst danach kann entschieden werden, ob der Begriff als Zugangsvoraussetzung verzichtbar ist oder ob eine vergleichbare gesetzliche Beschreibung notwendig ist, die den Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe entspricht und die eine Ausweitung des bisherigen leistungsberechtigten Personenkreises verhindert.
- **Jugendhilfe als Rehabilitationsträger nach SGB IX:** Die Arbeitsgruppe empfiehlt im Rahmen des weiteren Verfahrens Möglichkeiten zu untersuchen, wie an dieser Stelle die Arbeit der Jugendämter vereinfacht werden kann. Hier kommt nach mehrheitlicher

Auffassung der Arbeitsgruppe in Betracht, dass Jugendämter nach der Einführung der Großen Lösung im SGB VIII keine Rehabilitationsträger nach SGB IX mehr sind, dafür jedoch zentrale Bestimmungen aus dem SGB IX für das gesamte Verfahren zu dem neuen Leistungstatbestand für anwendbar erklärt werden.

- **Frühförderung:** Die Komplexleistung „Frühförderung“ muss gesondert betrachtet werden.
- **Hilfen zur Erziehung:** Die Auswirkungen der Großen Lösung im SGB VIII auf die Hilfen zur Erziehung und die Frühförderung waren nicht Gegenstand der Beratungen und müssen gesondert betrachtet werden
- **Kostenheranziehung:** Die Arbeitsgruppe befürwortet eine einheitliche Regelung zur Kostenheranziehung für alle Leistungen der „Hilfe zu Entwicklung und Teilhabe“. Dabei kann wie bisher in der Kinder- und Jugendhilfe zwischen einzelnen Leistungsarten differenziert werden. Ein konkreter Vorschlag wurde nicht gemacht, da sowohl eine Kostenheranziehung nach den Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe als auch Eingliederungshilfe möglich ist. Denkbar ist auch eine Mischung aus beiden. Je nachdem welchen Prinzipien man folgt, hat dies Konsequenzen für die Höhe der Leistungsausgaben und der Kostenheranziehung der Betroffenen. Dies muss politisch entschieden werden. Die Arbeitsgruppe spricht sich für Übergangsregelungen aus, um für die Betroffenen die neuen Kostenregelungen vertretbar zu gestalten.
- **Kostenfolgen:** Durch die Zusammenführung der Leistungen in dem neuen Leistungstatbestand können noch nicht valide abschätzbare Kosten entstehen.

Ausblick

Parallel zur Erstellung dieses Berichtes trafen Bund und Länder Absprachen zur Einführung des europäischen Fiskalpakts, der eine Entschuldung von Bund, Ländern und Gemeinden vorsieht. In diesen Verhandlungen erklärten die Länder, die Entscheidungen zum Fiskalpakt nur mittragen zu können, wenn Länder und Kommunen langfristig finanziell entlastet werden. Bei einem Treffen der Ministerpräsidentinnen und –präsidenten mit der Bundeskanzlerin am 24. Juni 2012 verständigten sich die Beteiligten auf eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe. Protokolliert wurde dazu folgender Passus:

„Deshalb werden Bund und Länder unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein neues Bundesleistungsgesetz in der nächsten Legislaturperiode erarbeiten und In-Kraft-setzen, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablöst.“

Diese Protokollnotiz enthält keine Aussagen über eine Bundesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe. Sie enthält auch keine Aussagen über die Art und die Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe.

Die 89. ASMK hat in einem Beschluss die grundsätzliche Einigung von Bund und Ländern begrüßt. Weiter hat die ASMK eine Länder-Arbeitsgruppe beauftragt, „auf der Basis des von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlagenpapiers zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der nachfolgenden Anforderungen an ein Bundesleistungsgesetz eine Konzeption für ein Bundesleistungsgesetz unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erarbeiten und der 90. ASMK darüber zu berichten. Die JFMK wird gebeten zu prüfen, ob sie bis zu vier Länder in die Arbeitsgruppe entsendet, damit die Auswirkungen und Wechselwirkungen im Hinblick auf Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe zur „Großen Lösung SGB VIII“ entsprechend berücksichtigt werden können.“

Zur Ausgestaltung des Bundesleistungsgesetzes wird in dem ASMK-Beschluss folgendes ausgeführt:

Das Bundesleistungsgesetz soll im Sinne einer Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe insbesondere folgenden Anforderungen genügen:

- Kostenübernahme des Bundes für die Eingliederungshilfe und damit Entlastung der Länder und Kommunen. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Leistungsansprüche. Verstärkte Einbeziehung der Betroffenen und ihrer Wünsche bei der Feststellung des notwendigen Unterstützungsbedarfs.
- (...)
- Konzentration der Eingliederungshilfe auf ihre (fachlichen) Kernaufgaben. Das bedeutet insbesondere Trennung von existenzsichernden Leistungen und Eingliederungshilfeleistungen.

- Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung. Als Ziel wird angestrebt, Menschen mit Behinderung bei der Finanzierung der erforderlichen Eingliederungshilfeleistungen so weit wie möglich vom Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens freizustellen. Dazu gehört, den behinderungsbedingten Mehraufwand zu erstatten und gleichzeitig das individuelle Leistungsvermögen angemessen zu berücksichtigen.
- Etablierung bundesweit einheitlicher Maßstäbe und Kriterien für ein Gesamtplanverfahren unter Einbeziehung aller beteiligten Sozialleistungsträger.
- (...)
- (...)
- Die Auswirkungen und Wechselwirkungen im Hinblick auf Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe zur „Großen Lösung SGB VIII“ sind zu prüfen und einzubeziehen.“

Die Vertreter des Bundes weisen darauf hin, dass die konkrete Ausgestaltung des „Bundesleistungsgesetzes“ dem anstehenden Gesetzgebungsverfahren in der nächsten Legislaturperiode vorbehalten ist.

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Großen Lösung im SGB VIII erhalten vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen einen vorläufigen Charakter. Wenn die Ergebnisse der von der ASMK eingesetzten Arbeitsgruppe vorliegen, sind die in diesem Bericht entwickelten Vorschläge und Empfehlungen gegebenenfalls neu zu bewerten. Die Frage der Neubewertung der Vorschläge und Bewertungen stellt sich gleichermaßen, wenn die Bundesregierung eine Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung des „Bundesleistungsgesetzes“ getroffen hat.

9. Anhang

9.1 Leitfragen für das Fachgespräch mit der Wissenschaft

Fragen an die Rechtsexpertinnen und -experten

1. Im Rahmen des SGB VIII und SGB XII werden unterschiedliche Anspruchsberechtigte abgegrenzt. Die Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) richten sich primär an die Personensorgeberechtigten, die in ihrer Erziehungsfähigkeit unterstützt werden sollen. Die Leistungen des § 35a SGB VIII richten sich an das Kind oder den/ die Jugendliche/n selbst. Auch die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB XII) richten sich direkt an den jungen Menschen. Wie könnten die Anspruchsberechtigten im Modell der „Großen Lösung SGB VIII“ definiert werden? Wie könnte hier eine Vereinheitlichung aussehen? Welche Konsequenzen ergäben sich aus der jeweiligen Definition für den Kreis der Anspruchsberechtigten? Welche Konsequenzen wären darüber hinaus zu beachten?
2. Die Zugangsvoraussetzung zu den Leistungen des SGB XII, Kapitel 6, besteht aus der „Wesentlichkeit der Teilhabebeeinträchtigung“. Eine solche Zugangsvoraussetzung widerspricht dem System der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII. Würde bei einer Übernahme der Leistungen für junge Menschen, wie sie im SGB XII aufgeführt sind, in das SGB VIII die Zugangsvoraussetzung „Wesentlichkeit der Teilhabebeeinträchtigung“ wegfallen, würde dies allerdings eine Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises bedeuten. Welche Rolle spielt der Begriff der Wesentlichkeit im Hinblick darauf, dass 2/3 der Fälle im Bereich der Eingliederungshilfe Kinder betreffen, die unter 7 Jahre alt sind? Könnte eine Zugangsvoraussetzung formuliert werden, die einheitlich ist, aber nicht zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises führt? Welche Konsequenzen ergäben sich hieraus für die Gewährung der Leistungen? Welche Konsequenzen ergäben sich bei der Umsetzung der Hilfen zur Entwicklung, wenn die Kinder- und Jugendhilfe als Reha-Träger fungiert?
3. Sollte es einen Leistungskatalog für die Hilfen zur Entwicklung geben? Was wären die Vor- und Nachteile eines offenen, teiloffenen oder geschlossenen Leistungskataloges? Wie könnte ein Leistungskatalog ausgestaltet werden?
4. Im SGB VIII und SGB XII wird die Kostenheranziehung unterschiedlich gehandhabt. In welchem Umfang und nach welchen Kriterien könnte eine Kostenheranziehung im Rahmen der „Großen Lösung SGB VIII“ erfolgen? Welche Konsequenzen würden sich hieraus ergeben?
5. Welche Konsequenzen ergäben sich durch die Umsetzung des persönlichen Budgets bei der Ausgestaltung der Hilfen zur Entwicklung?

6. Wie schätzen Sie die Potenziale der Hilfen zur Entwicklung im Gesamten ein? Welche unerwünschten Nebeneffekte wären zu bedenken?

Fragen an die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendhilfe

1. Welche Erwartungen und Befürchtungen richten Sie an die Ausgestaltung der Hilfen zur Entwicklung?
2. Welche Kompetenzen könnte die Kinder- und Jugendhilfe zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Hilfen zur Entwicklung einbringen? Welches fachliche, methodische und organisatorische Know-how ist seitens der Jugendhilfe vorhanden (Bsp.: Beteiligung, Elternarbeit usw.)? Wo liegt der größte Entwicklungsbedarf für die Jugendhilfe bei der Umsetzung der Hilfen zur Entwicklung?
3. Welche unbeabsichtigten Konsequenzen könnten sich aus der Umsetzung der Hilfen zur Entwicklung ergeben? Welche Konsequenzen könnten die jeweiligen Lösungen für die Kinder, Jugendlichen und Eltern haben, die derzeit im Rahmen des SGB VIII betreut werden? Welche Konsequenzen für junge Menschen mit Behinderung?
4. Was wären die wichtigsten Anforderungen an die Rahmenbedingungen für eine gelingende Realisierung der Hilfen zur Entwicklung auf der Ebene der Politik, der Verwaltung und der Qualifikation von Fachkräften?
5. Welche Maßnahmen wären von besonderer Bedeutung, um eine breite Akzeptanz für die „Große Lösung SGB VIII“ zu erhalten?

Fragen an die Vertreterinnen und Vertreter der Eingliederungshilfe

1. Welche Erwartungen und Befürchtungen richten Sie an die Ausgestaltung der Hilfen zur Entwicklung?
2. Welche Kompetenzen und Potenziale kann die Eingliederungshilfe zur Umsetzung der in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Ziele einbringen? Welches fachliche, methodische und organisatorische Know-how ist seitens der Eingliederungshilfe vorhanden? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bezüglich der Umsetzung der in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Ziele im Rahmen der Hilfen zur Entwicklung? Wo liegt der größte Entwicklungsbedarf der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der Hilfen zur Entwicklung?
3. Welche unbeabsichtigten Konsequenzen könnten sich aus der Umsetzung der Hilfen zur Entwicklung ergeben? Welche Konsequenzen könnten die jeweiligen Lösungen für die Kinder,

Jugendlichen und Eltern haben, die derzeit im Rahmen des SGB VIII betreut werden? Welche Konsequenzen für junge Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung?

4. Was wären die wichtigsten Anforderungen an die Rahmenbedingungen für eine gelingende Realisierung der Hilfen zur Entwicklung auf der Ebene der Politik, der Verwaltung und der Qualifikation von Fachkräften?
5. Welche Maßnahmen wären von besonderer Bedeutung, um eine breite Akzeptanz für die Hilfen zur Entwicklung zu erhalten?

9.2 Leitfragen für die Anhörung der kommunalen Praktikerinnen und Praktiker

1. Welche Erwartungen und Befürchtungen richten Sie an die Ausgestaltung der Hilfen zur Entwicklung?
2. Welche Kompetenzen könnte die Kinder- und Jugendhilfe bzw. Eingliederungshilfe zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Hilfen zur Entwicklung einbringen? Welches fachliche, methodische und organisatorische Know-how ist seitens der Jugendhilfe bzw. Eingliederungshilfe vorhanden (Bsp.: Beteiligung, Elternarbeit usw.)? Wo liegt der größte Entwicklungsbedarf für die Jugendhilfe bzw. Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der Hilfen zur Entwicklung?
3. Welche unbeabsichtigten Konsequenzen könnten sich aus der Umsetzung der Hilfen zur Entwicklung ergeben? Welche Konsequenzen könnten die jeweiligen Lösungen für die Kinder, Jugendlichen und Eltern haben, die derzeit im Rahmen des SGB VIII betreut werden? Welche Konsequenzen für junge Menschen mit Behinderung?
4. Was wären die wichtigsten Anforderungen an die Rahmenbedingungen für eine gelingende Realisierung der Hilfen zur Entwicklung auf der Ebene der Politik, der Verwaltung und der Qualifikation von Fachkräften?
5. Welche Maßnahmen wären von besonderer Bedeutung, um eine breite Akzeptanz für die Hilfen zur Entwicklung zu erhalten?
6. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Wahrung der Interessen der Betroffenen bei der Umsetzung der Hilfen zur Entwicklung?
7. Was ist hinsichtlich der verbleibenden Schnittstelle beim Übergang vom SGB VIII ins SGB XII mit Erreichen der Volljährigkeit zu beachten?
8. Was ist bei der Umsetzung der Hilfen zur Entwicklung im Hinblick auf die Ausstattung, Planung, das Budget und die Steuerung der Kommunen zu beachten?
9. Im SGB VIII und SGB XII wird die Kostenheranziehung unterschiedlich gehandhabt. In welchem Umfang und nach welchen Kriterien könnte eine Kostenheranziehung im Rahmen der Hilfen zur Entwicklung erfolgen? Welche Konsequenzen würden sich hieraus ergeben?
10. Welche Konsequenzen ergäben sich durch die Umsetzung des persönlichen Budgets bei der Ausgestaltung der Hilfen zur Entwicklung?

9.3 Leitfragen für die Anhörung der Verbände

1. Welche Erwartungen und Befürchtungen richten Sie an die Ausgestaltung der Hilfen zur Entwicklung?
2. Welche Kompetenzen könnte die Kinder- und Jugendhilfe bzw. Eingliederungshilfe zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Hilfen zur Entwicklung einbringen? Welches fachliche, methodische und organisatorische Know-how ist seitens der Jugendhilfe bzw. Eingliederungshilfe vorhanden (Bsp.: Beteiligung, Elternarbeit usw.)? Wo liegt der größte Entwicklungsbedarf für die Jugendhilfe bzw. Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der Hilfen zur Entwicklung?
3. Welche unbeabsichtigten Konsequenzen könnten sich aus der Umsetzung der Hilfen zur Entwicklung ergeben? Welche Konsequenzen könnten die jeweiligen Lösungen für die Kinder, Jugendlichen und Eltern haben, die derzeit im Rahmen des SGB VIII betreut werden? Welche Konsequenzen für junge Menschen mit Behinderung?
4. Was wären die wichtigsten Anforderungen an die Rahmenbedingungen für eine gelingende Realisierung der Hilfen zur Entwicklung auf der Ebene der Politik, der Verwaltung und der Qualifikation von Fachkräften?
5. Welche Maßnahmen wären von besonderer Bedeutung, um eine breite Akzeptanz für die Hilfen zur Entwicklung zu erhalten?
6. Welche Interessen und Erwartungen haben von Behinderung betroffene junge Menschen selbst, wenn die Leistungen in das SGB VIII überführt werden?
7. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Wahrung der Interessen der Betroffenen bei der Umsetzung der Hilfen zur Entwicklung?
8. Was ist hinsichtlich der verbleibenden Schnittstelle beim Übergang vom SGB VIII ins SGB XII mit Erreichen der Volljährigkeit zu beachten?

9.4 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Fachgesprächs und der Anhörungen

Fachgespräch

- Prof. Dr. Petra Gromann, Hochschule Fulda
- Prof. Dr. Peter-Christian Kunkel und
- Dr. Thomas Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.
- Prof. Dr. Albrecht Rohrmann, Universität Siegen
- Dr. Mike Sekinger, Deutsches Jugendinstitut
- Prof. Dr. Ute Ziegenhain, Universitätsklinikum Ulm, Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie

Anhörung der Verbände

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., Michael Komorek
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), Dr. Thomas Meysen
- Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V., Wolfgang Schmidt
- Bundesverband für Erziehungshilfe AFET e.V., Matthias Bänfer
- Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., Norbert Müller-Fehling
- Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V., Stephan Hiller und Christoph Gräf
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Dr. Bettina Leonhard
- Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V., Johannes Magin
- Der PARITÄTISCHE Gesamtverband e.V., Norbert Struck
- Deutscher Caritasverband e.V. Abteilung Gesundheit, Referat Kinder- und Jugendhilfe, Roland Fehrenbacher
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Dr. Edna Rasch
- Deutsches Rotes Kreuz e.V., Generalsekretariat, Mahmut Kural und Verena Werthmüller
- Interessenvertretung selbstbestimmt Leben Deutschland – ISL, Gracia Schade
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), Josef Koch und Prof. Hannelore Häbel
- Zentrum Familie, Bildung und Engagement, Vertretung für das Diakonische Werk der EKD, Doris Beneke

Anhörung der kommunalen Praktikerinnen und Praktiker

- Landeswohlfahrtsverband Hessen, Maren Grimm
- Stadt Bielefeld, Jugendamt, Georg Epp
- Stadt Düsseldorf, Sozialamt, Jutta Giersch
- Stadt Potsdam, Jugendamt, Norbert Schweers
- Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales, Rüdiger Jung
- Hochtaunuskreis, Leitstelle Frauen, Senioren, Behinderte und Krankenhilfe, Dr. Silke Heil
- Landkreis Limburg-Weilburg, Amt für Jugend, Schule und Familie, Joachim Hebgen